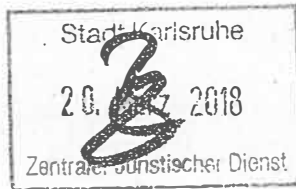


e-abgelegt



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Tiefbauamt

Zentraler Juristischer Dienst



Tiefbauamt
Konstruktiver Ingenieurbau und Gewässer

Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Tobias Pfister, Zimmer: D 364
Telefon: 0721 133-6680, Fax: 0721 133-6609
E-Mail: Tobias.Pfister@tba.karlsruhe.de

Haltestelle: Marktplatz

19. März 2018

Vorgang Nr. : 10493-2011E034
Integriertes Rheinprogramm - Polder Bellenkopf - Rappenwört
=> N A C H H Ö R U N G => Frist 20. März 2018

Stellungnahme des Tiefbauamtes

Bitte beachten sie die eingebrachten Hinweise und Anregungen der technischen Bereiche des Tiefbauamtes und berücksichtigen sie diese in der weiteren Verfahrensbearbeitung.

Stadtentwässerung

Grundwasserhaltung Daxlanden:

Die Planunterlagen stimmen mit den Planunterlagen vom 21.12.2017 (siehe BEM 16698-2017S3059) überein.

Daher trifft auch die damalige Stellungnahme noch zu:

Die Ausführung bzw. Gestattung ist vertraglich im Vorfeld zwischen Land und Stadt zu regeln.

Folgende Punkte sind in die Planung einzuarbeiten und zu berücksichtigen:

Absenkbrunnen 1.1 (Hohleichweg):

Der Abstand Spundwand zu Außenkante SW-Kanal beträgt ca. 0,20 m im Eck der Spundwand. Die genaue Lage der SW-Leitung muss vor Ort durch Handschachtung ermittelt werden.

Absenkbrunnen 1.3 (Waidweg):

Der Abstand Spundwand zu Außenkante SW-Kanal beträgt ca. 0,60 m. Die genaue Lage der SW-Leitung muss vor Ort durch Handschachtung ermittelt werden.

Abstand Baum - geplante Druckentwässerung muss 3,50 m sein (z. B. im Waidweg bei Auslaufbauwerk D1).

Abstand geplante Druckleitung in Babbergerstraße zu Schacht Nr. 50305053 (RWV) mind. 1,00 m.

Schnitt 6-6: Der Regenwasserkanal DN 300 in den Neugärtenweg hat eine Sohlhöhe von 104,62 m + NHN am Schacht Nr. 50305070.

Schnitt 7-7: Der Regenwasserkanal DN 300 in den Frohngärtenweg hat eine Sohlhöhe von 105,00 m + NHN am Schacht Nr. 50305066.

Allgemein gilt: Gas ist gelb und Strom grün darzustellen.

Im genannten Bereich ist mit Abwasserhausanschlussleitungen der bestehenden Grundstücksbebauung zu rechnen. Die Erhebung der Leitungsbestände kann beim Tiefbauamt Karlsruhe Bereich Grundstücksentwässerung (E-Mail: hausentwaesserung@tba.karlsruhe.de) **vor Baubeginn** durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben aus dem Hausentwässerungskataster in der Regel dem Planungsstand vor der Verlegung der Rohrleitungen entsprechen. Über den tatsächlichen Verlauf sowie die Tiefenlage der Leitungen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Hausanschlussleitungen sind noch nicht in die Pläne eingearbeitet. Daher wurde eine Konfliktfreiheit bzgl. HE-Leitung nicht geprüft.

Konstruktiver Ingenieurbau und Gewässer

HWD XXV:

Die überarbeiteten Unterlagen bezüglich des Hochwasserdammes XXV kommen mit der nun festgelegten Variante B den bisherigen Forderungen der Stadt Karlsruhe noch einmal näher, als die zuletzt in der Fachbesprechung Alternativenbetrachtung am 26. Juni 2016 vom Vorhabenträger noch verfolgte Variante D. Damit wird die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nochmals um ca. 1 ha reduziert. Aus Sicht TBA-KG besteht damit ein gangbarer Kompromiss zwischen Flächenverbrauch und Betriebssicherheit.

Zufahrt Naturschutzzentrum:

Für das Naturschutzzentrum ist nun ein zweiter Rettungsweg direkt von der Hermann-Schneider-Allee in gerader Trasse zum Umschließungsdamm des Naturschutzzentrums geplant. Der Rettungsweg ist, wie der bisher geplante Zugangssteg, als aufgeständerte Holzkonstruktion mit einer lichten Breite von 1,20 m vorgesehen. Aus unserer Sicht stellt die gewählte Lösung auf Grund der örtlichen Randbedingungen keine dauerhafte Konstruktion dar. Das TBA lehnt, wie in den bisherigen Stellungnahmen bezüglich des Zugangstegs schon dargestellt, ebenso für diesen Rettungsweg die Übernahme und Unterhaltung des Bauwerks ab.

Treiber-Papier vom 31.08.2018:

Die angesprochene Änderung der Jährlichkeiten ist uns nicht bekannt und in diesem Maße auch nicht nachvollziehbar. Die Retentionsflutungen sind ab einem Abfluss von 4.500 m³/s am Pegel Maxau vorgesehen, was in etwa einem 20-jährlichen

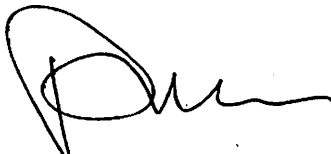
Hochwasserereignis entspricht. Hierbei sei noch angemerkt, dass allein im Januar 2018 die bisher aufgezeichneten Januarhöchststände zweimal übertroffen worden sind. Anfang Januar mit einem etwa 8-jährlichem Ereignis und Ende Januar mit einem fast 10-jährlichem Ereignis (8,58 m am 24.01.2018). Dies zeigt einmal mehr, dass eine Diskussion allein über Jährlichkeiten nicht zielführend ist.

Davon jedoch unabhängig bleiben die bereits dargelegten Argumente (siehe Stellungnahmen TBA vom 19.09.2016 und 19.07.2017) für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee auch bei einem früheren Abbruch der ökologischen Flutungen unverändert bestehen. Sie ist nicht nur wegen der ökologischen Flutungen erforderlich, sondern insbesondere auf Grund des Retentionsfalles. Bei einem Verzicht auf die Höherlegung muss die Überströmbarkeit der Hermann-Schneider-Allee sichergestellt sein. Dieser Eingriff ist, wie schon erläutert, mit einer Höherlegung vergleichbar. Die zur Vermeidung von Stillwasserzonen bzw. zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchströmbarkeit erforderlichen Durchlässe unter der HSA müssten ohne Höherlegung als Düker ausgeführt werden. Dies ist in einem naturnahen Wald wegen der Verklausungsgefahr nicht praktikabel.

Auch Lage und Höhe der Spundwände werden durch den Bemessungsfall Retention bestimmt, also unabhängig von den ökologischen Flutungen.

Zu allen übrigen Änderungen und Darstellungen der Nachanhörungsunterlagen bestehen keine Einwände. Im Übrigen gelten die bisherigen Stellungnahmen.

i.A.



Tobias Pfister



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Gartenbauamt
Zentraler Juristischer Dienst



Gartenbauamt

Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
Haltestelle: Marktplatz/Herrenstraße
Sachbearbeitung: Hans-Volker Müller, Zimmer E 217
Telefon: 0721 133-6729
Fax: 0721 133-6709
E-Mail: hans-volker.mueller@gba.karlsruhe.de

Aktenzeichen: 691.512

20. März 2018

Polder Bellenkopf/Rappenwört; NACHANHÖRUNG im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrter Herr Poguntke,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern uns nachfolgend zu den geänderten Planungsbestandteilen.

Zunächst ist nach Sichtung der aktuellen Unterlagen (Stand 2017) festzustellen, dass die vom Gartenbauamt im bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Vorschläge nur teilweise Eingang in die Planung gefunden haben.

Insofern verweisen wir grundsätzlich auf die in unseren Stellungnahmen (zuletzt 16.07./25.08.2015 und 25.07./05.09.2016) sowie zum Anhörungstermin im November 2016 vorgebrachten Inhalte.

Zusammengefasst sind dies die folgenden Punkte:

- Damm XXVI: Verringerung Querschnitt zur Eingriffsverminderung; Reduzierung Verlust Waldfläche, Verringerung Kompensationsbedarf
- Öffentlich nutzbarer Zugangsteg zum Rhein in Rappenwört zur Kompensation verlorener Erholungsfunktionen („Hochwasserschaupunkt“)
- Bauflächen/Baueinrichtungsflächen, an mehreren Bereichen in Rappenwört/Rheinpark: Verbindliche Festlegungen zur Sicherung von Waldrändern bzw. Baumbestand.
Der Schutz von Bäumen ist nicht auf artenschutzrechtlich relevante Bäume zu beschränken, sondern grundsätzlich auf wertvolle Bäume zu beziehen.
- Erhalt der Feldhecke im Umfeld Rheinpfandampfkraftwerk
- Freiflächen- und Erschließungskonzeptes für das Vereinsareal/Bootshäuser Rappenwört (Gartenbauamt 2012), verbindliche Integration in die Planung

- Aufforstungsfläche Fritschlach (Kompensation): Verzicht zum Erhalt des offenen Landschaftscharakters und der Blickbeziehungen
- Hermann-Schneider-Allee: begleitende Pflanzung Eichenreihen am Böschungsfuß des neuen Dammes.

Zu folgenden neuen beziehungsweise geänderten Planungsbestandteilen nehmen wir Stellung (Reihenfolge gemäß „Lesehilfe“, Punkt b):

Rheinhochwasserdamm XXV (Trenndamm):

Die hiermit erreichte Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird begrüßt, wertvolle Flächen werden geschont und der Kompensationsbedarf entsprechend reduziert. Eine derartige Vorhabensoptimierung sehen wir weiterhin auch für den Damm XXVI dringend geboten.

Zufahrt zum Naturschutzzentrum

Hierfür ist ein zweiter Steg direkt zur Hermann-Schneider-Allee geplant. Er führt durch eine Waldfläche, was entsprechende Eingriffe in den Baumbestand auslöst. Hier ist spätestens in der Ausführungsplanung eine Optimierung der Lage vorzusehen, so dass wertvollere Bäume erhalten werden können. Die Freilegung einer auffälligen Schneise ist hierbei zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist vom geplanten gradlinigen Verlauf abzuweichen, um wertvollere Bereiche zu schonen.

Im Gegensatz zum ersten öffentlich nutzbaren Zugangssteg, der auch wichtige Funktionen für die Erholung und Information einnehmen soll, ist die Dimension und Ausformung dieses zweiten Stegs auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken

Grundwasserhaltung Daxlanden / Antrag gemäß § 6 der Satzung über geschützte Grünbestände

Hierzu haben wir keine Einwände. Geeignete Schutzmaßnahmen für umgebende wertvolle Strukturen sind festzulegen; bei Teich F8 gilt dies für die direkt angrenzende Wiese (Biotoptyp 33.10).

Weitere Aspekte:

Ergänzung zum Baumschutz:

Die Unterlage beinhaltet Festlegungen zum Baumschutz bei der Bauausführung (Maßnahme V4 im LBP, Beispiel: Flächendrainage im Parkplatz Rappenwört). Grundsätzlich sind Belange des Baumschutzes auch für nicht artenschutzrechtlich bedeutende Einzelbäume zu berücksichtigen. Es bedarf einer entsprechenden Klarstellung in der Planfeststellung. Im Einzelfall sind Festlegungen von Schutzmaßnahmen beziehungsweise erforderlichen baumschonenden Bauweisen durch die Ökologische Baubegleitung im Benehmen mit dem Gartenbauamt zu treffen.

Spundwand Rheinpark: Landschaftliche Einbindung, Eingrünung / Trägerschaft

Der Vorhabenträger hat als Optimierung in die technische Planung auch die „landschaftliche Einbindung“ der Spundwände am Rheinpark aufgenommen (Unterlage 10, LBP, S. 250); eine nähere Beschreibung fehlt an dieser Stelle.

Nach bisheriger Lesart führt der Vorhabenträger nur die Einbindung in Form von Erdmodellierungen durch. Weitere Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung sollen auf Basis des

Konzeptes des Gartenbauamtes durch die Stadt Karlsruhe durchgeführt werden. Soweit dies in den Vereinbarungen zwischen Stadt und Land BW noch nicht verbindlich geregelt ist (und noch Verhandlungsspielräume gegeben sind) sollte aus heutiger Sicht diese Aufgabenteilung, insbesondere die Kostenträgerschaft stärker dem Vorhabenträger zugeordnet werden. Im Rahmen der Beteiligung von Trägern, Verbänden und Öffentlichkeit sowie dem Erörterungstermin wurde die Bedeutung des Themas für die Akzeptanz des Gesamtprojekts deutlich. Mit den verschiedenen Maßnahmen zur Eingrünung kann ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild erzielt werden; die Wirkung geht daher über reine Gestaltungseffekte hinaus. Damit stehen sie im Zusammenhang der Abarbeitung der Eingriffsregelung des BNatSchG, so dass wir eindeutig den Vorhabenträger in der Pflicht sehen.

Anmerkungen zum ergänzend übermittelten „Treiber-Papier“, Email 15.03.2018

Aus unserer Sicht muss im Verfahren jeder plausiblen Modifizierung nachgegangen werden, mit der eine Verminderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft erreicht werden kann. Dies gilt besonders auch für die Projektbestandteile Höherlegung Hermann-Schneider-Allee und Spundwand Rheinpark. Insofern ist vom Vorhabenträger eine entsprechende Stellungnahme zu den Darlegungen zu fordern.

Allerdings entziehen sich diese unserer weitergehenden fachlichen Bewertung, zumal teilweise auch Quellenangaben und Hintergrundinformationen fehlen. Wir können dennoch – zunächst für die stadtinternen Betrachtungen - zum Papier folgendes anmerken:

- 3. Absatz, ökologische Flutungen:
Der Vorhabenträger stellt im LBP dar, dass die ökologischen Flutungen auch der Vermeidung gemäß § 15 (1) BNatSchG dienen;
dazu im 5. Absatz: fraglich ist aus unserer Sicht, ob bei nur 7 Tagen Überflutungsdauer der gewünschte „Gewöhnungseffekt“ für Arten der Auenlebensräume eintritt.
- 4. Absatz, Probestau: Ist belegt, dass dieser nicht mehr erforderlich ist?
- Seite 2, 1. Absatz: Unklar ist, warum die Höhe der Spundwände durch das vorgeschlagene geänderte Betriebsreglement reduziert werden kann; dazu müsste ja der Bemessungsfall (Wasserspiegel im Retentionsfall) reduziert sein.

Mit freundliche Grüße



Cornelia Lutz
Amtsleiterin

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, N-WA, 76127 Karlsruhe

Unser Zeichen V070-2018

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Herr Poguntke
76124 Karlsruhe

Kontakt Dirk Kühlers Tel. 0721 599-3211
Michael Schönthal, Tel. 0721 599-3210
Egbert Groß, Tel. 0721 599-3819
Michael Brendel, Tel. 0721 599-3811

Per Email:

reinhold.poguntke@zjd.karlsruhe.de
umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

koordinierung@netzservice-swka.de

Datum 20.03.2018

Stellungnahme

zur Nachanhörung im wasserrechtlichen Planfeststellungs-Verfahren, inklusive der von Herrn Dr. Treiber eingebrachten Alternative zur Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, für den geplanten Polder Bellenkopf/Rappenwört

Sehr geehrter Herr Poguntke,

im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH. Bitte beachten Sie, dass sich diese ausschließlich auf die neuen/geänderten Unterlagen sowie auf das gesonderte Schreiben von Herrn Dr. Treiber, vom 31.01.2018, bezieht.

Die folgenden Abschnitte beinhalten neben neuen Einschätzungen auch Punkte, die in vorangegangenen Stellungnahmen bereits behandelt wurden. Dies soll lediglich dem besseren Verständnis dienen bzw. an diese Punkte erinnern und bedeutet nicht den Ersatz oder die Aufhebung der vorangegangenen Stellungnahmen. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen behalten Gültigkeit.

1 Stellungnahme zur Nachanhörung

1.1 Bereich Trinkwasserversorgung (Leitungsnetz)

Im Bereich des Schachts D 1.1 sind – wie in Ihrem Plan dargestellt – unsere Versorgungsleitungen (diese werden 2018 erneuert) provisorisch zu trennen und später in Endlage neu zu verlegen. Diese Arbeiten werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

Im Hohleischweg schlagen wir eine gemeinsame Ausführung der Verlegung Ihrer Druckleitung und unserer zu erneuernden Gas- und Wasserversorgungsleitungen vor. Angesichts der in Trassenabschnitten nicht parallel zu den Grundstücksgrenzen verlaufenden Entwässerungskanäle des Tiefbauamts wäre es u.E. wünschenswert, die Kanäle evtl. auch in neuen Trassen neu zu verlegen.

Auch in Waidweg und Babberger Straße bitten wir um eine gemeinsame Verlegung Ihrer Druckleitung und unserer zu erneuernden Gas- und Wasserversorgungsleitungen.

Die gewünschte Anschlussleitung für das Pumpwerk Nord kann – in Abhängigkeit dessen Wasserbedarfs – eine Aufdimensionierung der Netzleitung im Bereich des dortigen Grabens auf einer Länge von ca. 40 m erfordern. Weiter muss noch ein Platz für den erforderlichen Wasserschlacht gefunden werden, der nicht direkt über unserer Leitung errichtet werden kann. Dazu sind auch nicht in unseren Bestandsplänen verzeichnete Privatleitungen von Kleingartenvereinen etc. zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass z.B. im Rheinpark mit privaten Wasserversorgungsleitungen zu rechnen ist, für die wir keine Stellungnahme abgeben.

1.2 Bereich Trinkwasserversorgung (Gewinnung/Qualität)

Im LBP ist ein „Monitoring zur Wirkung des Polders auf die Grundwasserbeschaffenheit“ zu ergänzen. Wir waren der Meinung, dass es entsprechend der Unterlagen 2016 („Anlage zur Synopse Nr. 10 vom November 2015“) eigentlich zugesagt war, können es aber im aktuellen LBP nicht finden. An mindestens zwei Grundwassermeßstellen, gelegen auf der Wasserseite des Damms des geplanten Retentionsraums, ist die Beschaffenheit des Grundwassers mindestens jährlich zu verfolgen.

Das Grundwasservorkommen im Kastenwört ist ein sehr wertvolles und wichtiges Grundwasservorkommen, das durch eine Wasserschutzgebietsverordnung geschützt ist und das für eine Nutzung durch künftige Generationen bewahrt werden muss. Wir teilen die Einschätzung in der UVS nicht, dass die Grundwasserqualität im Wasserschutzgebiet durch den Eintrag von Schadstoffen aus dem Rheinwasser allenfalls untergeordnet verändert werden kann. Bei den Flutungen droht vielmehr eine signifikante Infiltrierung von Rheinwasser in das Grundwasser. Solche Verunreinigungen müssen verhindert werden, anderenfalls ist das Vorhaben nicht planfeststellungsfähig, weil es das Wohl der Allgemeinheit signifikant beeinträchtigt.

Wir insistieren weiterhin auf die Einrichtung von mindestens zwei Dauerbeobachtungsflächen, an denen regelmäßig der Eintrag und die Verlagerung von Schadstoffen in die Böden des Polderraums durch die Analyse von Bodenproben verfolgt wird. Auch dieses Monitoring ist im LBP zu ergänzen.

Ein solches Bodenmonitoring wird vom Gutachter des IRP selbst empfohlen (siehe Anlage 8.2, Kap. 7, S.52 der Antragsunterlagen). Unabhängig davon, dass das Wasserwerk Kastenwört derzeit nicht geplant wird, ist weiterhin ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Dem Grundwasserschutz ist dort deshalb in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Dieser schließt gemäß gültiger Schutzgebietsverordnung auch den Schutz des Bodens vor Kontaminationen ein. Ein Monitoring, das den Bodenveränderungen durch Sedimenteinträge in den Polderraum Rechnung trägt, ist vor diesem Hintergrund geboten.

Ebenso halten wir an unserer Forderung nach einer Entschädigung für den Fall fest, dass das Wasserwerk Kastenwört gebaut werden sollte und dort eine Trinkwasseraufbereitungsanlage installiert werden muss, weil die Beschaffenheit des Grundwassers durch die Flutungen des Retentionsraums nachteilig verändert wurde.

1.3 Bereiche Stromversorgung, öffentliche Straßenbeleuchtung und Telekommunikation

Mit Ausnahme der unter unten stehendem Punkt 2.3 getroffenen Aussagen gelten die in vorangegangenen Stellungnahmen getroffenen Aussagen ohne Ergänzung weiter.

2 Stellungnahme zur eingebrachten Alternative zur Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee

2.1 Bereich Trinkwasserversorgung (Leitungsnetz)

Verglichen werden die Nachteile der beiden zur Diskussion stehenden Varianten:

- Amtsentwurf

Die vorhandene Wasserversorgungsleitung (Baujahr 2005, im Bereich Altrheinbrücke 1999) soll höher gelegt werden. Weiter müssen diverse Bauwerke (große und kleine Durchlässe) gekreuzt werden. Durch die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee müssen seitlich zudem Bäume gefällt werden. Insgesamt führt diese Situation im Sommer zu einer größeren Erwärmung des Wassers; im Winter dagegen dürfte wegen des dann geringen Wasserbedarfs ein erhöhtes Frostrisiko entstehen. Dies würde noch steigen, wenn die Leitung oberhalb der geplanten Durchlässe verlegt werden würde. Bei Verlegung unterhalb der Durchlässe ist dagegen die Zugänglichkeit im Reparaturfall erschwert. Die Umlegung der vergleichsweise jungen Leitung (einschl. vermutlich einiger benötigter Provisorien) würde dazu führen, dass die Bauressourcen nicht für zustandsbedingt erforderliche Erneuerungen anderswo im Stadtgebiet zur Verfügung stehen würden.

- Verzicht auf Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (Vorschlag Dr. Treiber)

Die Wasserversorgungsleitung in der derzeitigen Lage würde nach unserer Einschätzung häufiger bzw. länger im Druckwasserbereich liegen und dann nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand repariert werden können, was unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb des Rheinstrandbads sowie der benachbarten Vereinsheime hätte. Im unwahrscheinlichen Fall eines gleichzeitigen Auftretens der Überflutung der Hermann-Schneider-Allee und eines Wasserrohrbruchs im Rheinpark könnte dieser dann nicht unverzüglich repariert werden; in diesem Fall müsste die Versorgung ab der Altrheinbrücke eingestellt werden.

- Bewertung der beiden Varianten

Aus Sicht der Wasserversorgung (Leitungsnetz) können beide Varianten realisiert werden, u.E. überwiegen jedoch die Vorteile bei einem Verzicht auf eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee.

2.2 Bereich Trinkwasserversorgung (Gewinnung/Qualität)

Aus Sicht der Trinkwassergewinnung können beide Varianten realisiert werden.

Eine Reduzierung der ökologischen Flutungen (Abbruch bei 2600 m³/h Rheindurchfluss), wodurch auf eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee verzichtet werden könnte, wäre aus Sicht der Trinkwassergewinnung zu bevorzugen, da dadurch voraussichtlich auch weniger Rheinwasser ins Grundwasser infiltriert würde.

2.3 Bereiche Stromversorgung, öffentliche Straßenbeleuchtung und Telekommunikation

Aus unserer Sicht können beide Varianten realisiert werden.

Vor dem Hintergrund der Schonung wertvoller Bauressourcen würden wir ein Belassen der Hermann-Schneider-Allee begrüßen. Bei einem Verzicht auf die Höherlegung müssten an den bestehenden öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen sowie an der 20-kV-Trasse aus heutiger Sicht und Einschätzung keine Veränderungen vorgenommen werden. Auch unsere Telekommunikationssysteme könnten – mit Ausnahme einiger eventuell erforderlicher Schachtanpassungen – bestehen bleiben.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i.A. Michael Brendel

22.3.2018



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Liegenschaftsamt

Liegenschaftsamt
Liegenschaften

Herrn
Poguntke
ZJD

Lammstr. 7 a, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Ulrike Ewen, Zimmer: E 318
Telefon: 0721 133-2388, Fax: 0721 133-6209
E-Mail: ulrike.ewen@la.karlsruhe.de
Az.: 924.409 IRP

Haltestelle: Marktplatz

22.März 2018

Integriertes Rheinprogramm – Polder Bellenkopf-Rappenwörth; Hier: Stellungnahme Stadt Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Poguntke,

im Folgenden geben wir eine Stellungnahme aus Sicht der Stadt Karlsruhe in der Funktion des Eigentümers zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Polder Bellenkopf/Rappenwörth vom 20.12.2017 und dem Gesamterläuterungsbericht (GEB), Stand Dezember 2017ab.

Auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen wir und bitten um weitere Beachtung der Einwendungen und Forderung wie z.B. dem Wunsch nach adäquatem Tauschgelände für benötigte Flächen der Stadt Karlsruhe und einem generell angemessenen Ausgleich für Inanspruchnahmen oder wertmindernde Eingriffe.

Leider ist die uns zur Verfügung stehende Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgrund des Umfangs der zu beurteilenden Unterlagen und deren Komplexität, sowie der aktuellen Personalsituation, nicht ausreichend, um alle Argumente prüfen zu können. Wir behalten uns daher vor, im Erörterungstermin ggf. weitere Einwendungen/ Bedenken vorzubringen und regen darher an künftig längere Bearbeitungszeiten einzufordern.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war aufgrund der Einwendungen beim letzten Erörterungstermin im November 2016 notwendig. Hier wurden insbesondere Einwendungen zur Minimierung des Eingriffs durch geänderte Bauausführung der Dämme verlangt. Es war also zu erwarten, dass bei Minimierung des Eingriffs auch die Ausgleichsplanung und damit die Flächeninanspruchnahme, reduziert würde. Dies ist jedoch nicht geschehen. **Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und damit der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen - ob für Eingriffe oder Artenschutz- wurde in Folge nicht reduziert, sondern erweitert!**

Der Planer führt an mehreren Stellen im LBP aus, dass Maßnahmen auch als CEF - Maßnahmen anerkannt werden könnten, was jedoch wegen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Probebetriebs unterbleibt. Der Ausgleichsbedarf wäre also erheblich zu reduzieren, wenn die Probeflutung zum Test der Funktionstüchtigkeit der technischen Bauwerke entfallen könnte oder zumindest erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen – vor allem der darin enthaltenen CEF- geeigneten Maßnahmen ohne die Abstriche für Prognoseunsicherheiten - erfolgen würde.

Es ergibt sich in Folge der zugrunde zu legenden Gesetze, daß Eingriffe und deren Auswirkungen, wenn sie nicht vermieden werden können, zu minimieren sind. **Wir fordern daher die Verschiebung der Probeflutung auf einen Zeitpunkt, der den Eintritt der Wirkung der CEF- Maßnahmen garantiert. Infolge ist der LPB zu überarbeiten und die vorgesehenen Maßnahmen dann zu reduzieren.**

Das Verfahren wirkt überkompensiert. Z.B. werden Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Urteil des VGH zum Planfeststellungsbeschluß „Elzmündung“ anerkannt, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als „zu experimentell“ eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probebetrieb zu erhalten.

Der Planer betont: „Hervorzuheben ist, dass der Polder Bellenkopf /Rappenwört in besonderem Maße auf den nördlich von Karlsruhe gelegenen Raum wirkt und die dort vorhandenen Schadenspotentiale schützt,...“ (Zitat S. 101 GEB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 15 LNatSchG, Rechtsfolgen des Eingriffs, hin:

„abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird.“

Der geplante Polder liegt im südlichen Bereich unseres Naturraumes: Das Nördliche Oberrhein-Tiefeland umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhügel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald. Land- und Stadtkreis Karlsruhe liefern die Fläche für den Polder – der Polderbau kommt jedoch der Region nördlich von Karlsruhe zugute, **daher ist der Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen gem. LNatschG erheblich zu erweitern.**

Die Planung wird dem Erhalt der jetzigen Kulturlandschaft nicht gerecht. Die Flurstücke 17383, 19531/1 und 16869 sind mit Ihren Acker- und Grünlandkomponenten wertgebender Bestandteil der Fritschlach und bilden für die Karlsruher Bürger und Bürgerinnen eine wichtige Erholungsfunktion im Stadtgebiet. Sie bieten als kleinräumiges Offenland eine angenehme Abwechslung zwischen Wald und Kleingartengebiet. Der laut LBP geplante Umbau zu Wald, Feldgehölzen und Streuobst würde den Charakter der jetzigen Landschaft nachhaltig negativ verändern. Eine Wirkung, die wir als Eigentümer der Flächen nicht wünschen. **Demzufolge ist die Suche nach geeigneten Flächen auch auf benachbarten Gemarkungen rechtlich zulässig und wird gefordert.**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere die Flurstücke 16869, 17383 und 19531/1 sind an Landwirte verpachtet, die teilweise wegen anderer Vorhaben dorthin verdrängt wurden. **Entgegen der Ausführungen in den Planunterlagen stehen diese Flurstücke nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Generell sind bereits bestehende Kompensationsverpflichtungen zu berücksichtigen.**

Bei Flurstück 16869 könnten wir im markierten Teilbereich im Einklang mit unserem Pächter einer anderen Nutzung jedoch zustimmen.



Sollten sich durch die Maßnahme negative Auswirkungen auf die Bejagbarkeit der Flächen oder die Jagdverpachtung ergeben, sind diese durch den Vorhabenträger zu kompensieren.

Durch die Schaffung zusätzlicher Teiche, Feuchtgebiete sowie die Flutungen ist mit einem erhöhten Aufkommen von Schnaken zu rechnen. Die Folgekosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Im Folgenden greifen wir einige Punkte aus dem LBP auf, auf die wir besonders hinweisen wollen oder zu denen wir Änderungsvorschläge haben:

KO10 S. 198 ff Anlage von Magerrasen

Den vorgesehenen, auf S. 198 LBP orange eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine ökologische Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme **keinen weiteren ökologischen Ausgleichsbedarf** erfordert

Im Kleingartenbereich der Fritschlach, in der Burgau und bei der Mülldeponie werden städtische Flurstücke beansprucht, deren Nutzung wir zustimmen. Wir gehen davon aus, dass es sich auch hier um eine wiederum ökologische Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme **keinen weiteren diesbezüglichen Ausgleichsbedarf** erfordert.

Wir weisen jedoch daraufhin, dass der Bedarf an solchen Gärten in der Stadt Karlsruhe jetzt schon weit über dem Angebot liegt und die negative Wirkung auf unsere Bürger und Bürgerinnen bei Wegfall der Gärten in der Fritschlach erheblich sein wird. Sofern sie im Eigentum der Stadt sind, sind sie i.d.R. verpachtet. Anfallende Ersatz und Ausgleichszahlungen sind vom Vorhabenträger (VT) zu leisten. **Wir bitten aufgrund der bestehenden Pachtverträge um frühzeitige Bekanntgabe des geplanten Termins der Inanspruchnahme, da wir an Kündigungsfristen gebunden sind. Der Vorhabenträger hat mit den Pächtern ggfs. Verhandlungen über Entschädigungen etc. zu führen, bei uns als Eigentümer stehen dafür keine finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung.**

Es ist die Erschließung der Flächen außerhalb und innerhalb des Polders für die Bewirtschaftung (und sei es auch die reine Pflege) mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sicherzustellen. Die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau sind zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme, jederzeit mit entsprechenden, großräumigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist.

Die in den Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Pflegemaßnahmen, wie unregelmäßige Pflanzabstände und Feldgehölzstrukturen erschweren die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstbäume sowie die Mahd der Wiesen. **Wir weisen vorsichtshalber schon jetzt darauf hin, dass wir die erhöhten Anforderungen der Pflege solcher Flurstücke aufgrund unserer Personalsituation nicht übernehmen können. Aufgrund unserer Erfahrung als Bewirtschafter in der Fritschlach können wir die Anlage von Streuobst dort nicht empfehlen.**

KG1 S. 304 ff Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen

Zu D1 und D2 Flurstück 16869

Es befinden sich bereits mehrere Teiche auf den benachbarten Flurstücken 16869/1, 19527, 16886, 16894 und 18233 in der Nähe, sodass die Notwendigkeit der Anlage eines weiteren Teiches an dieser Stelle nicht erkennbar ist. Wir schlagen die **Verlagerung der Maßnahme KG1_D2** auf diese Flurstücke vor. In Folge auch ist **auch die Maßnahme KQ6** Anlage von Steilwänden für den Eisvogel dorthin zu verlegen.

Auf Flurstück 18024 befindet sich bereits ein §30 bzw. §33 Biotop, ein Teil wird als Garten genutzt. Die Fläche für die Maßnahme F8 wird als Grünland genutzt. Einer Teichanlage können wir dennoch zustimmen.

Zum Ziel der Maßnahme auf S. 311 stellt sich die Frage, warum offensichtlich einer Art dienliche Maßnahme nicht zu 100% in die Bilanzierung eingeht? **Eine Aufnahme in die Bilanz sollte u.E. erfolgen.**



Auf Flurstück 17383 wurde zwischenzeitlich eine feuchte Senke, befestigt mit dem Sediment aus dem Bereich Saumsee, angelegt. Diese Maßnahme könnte für den Polder verwendet werden und in die Bilanzierung aufgenommen werden.

KG4-1 S. 333. Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnter Teiche in der Fritschlach für Moorfrosch und Gelbauchunke

Die Flurstücke 16926 und 16974 sind im Eigentum der Stadt Karlsruhe und verpachtet. Sie liegen nicht nebeneinander. Zusammen mit den benachbarten Flurstücken 17016 und 17017, die im Privateigentum sind ergeben sich somit **drei anstelle der eingezeichneten zwei** Standorte. **Bezüglich der Ortsangabe ist der LPB hier ungenau.**

KQ3 S 373, Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald

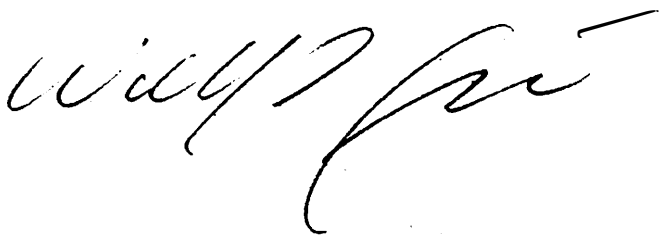
Die Flurstückangaben auf S. 373, Gemarkung Karlsruhe, decken sich nicht mit den Markierungen auf S. 374. **Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Fehler in der Darstellung im LBP handelt und die Flurstücke außerhalb des Polders nicht gemeint sind.**

KQ 4 S. 378 Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland

Der Obstbaumbestand auf den Flurstücken 17383 und 19531/1 ist geprägt durch Altbäume. Ob sie sich daher für das Anbringen von Nistkästen eignen oder evt. schon Höhlen aufweisen, wäre zu prüfen. Der Anbringung von Nistkästen können wir zustimmen.

Interessant ist hier, dass diese Maßnahme im Offenland stattfinden soll wobei der LBP die Ackerflächen fast komplett überplant, sodass genau der Offenlandstaus verloren gehen würde. Einem nahezu gänzlichen Umbau der Flächennutzungen der Fritschlach außerhalb des Polders können wir auf Grund der unterschiedlichen Funktionen, die dieser erfüllt nicht zustimmen. **Vielmehr ist der gesamte Naturraum der 3. Ordnung für Ersatz und Ausgleichsplanung heran zu ziehen und der LBP zur Entlastung der städtischen Flächeninanspruchnahme zu überarbeiten.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willy', written in a cursive style.

e-abgelegt 7.

Bäderbetriebe
BKI R 52 58

Bau und Technik

Karlsruhe, 19.03. 2018

ZJD

über Dez. 3

19. MRZ. 2018

Gesehen:
Dezentat 3
Leitz
Bürgermeister



Polder Bellenkopf / Rappenwört

Nachanhörung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Ausführungen zur Steuerung ökologischer Flutungen

BTB: 4 618 2

Stellungnahme der Bäderbetriebe zum "Treiber-Papier"

Die Bäderbetriebe stehen als Betreiber des Rheinstrandbades Rappenwört in der Betreiberhaftung und müssen sicherstellen, dass von der Betriebsstelle keine Gefahr ausgeht. Die Badewasseraufbereitung erfolgt zur Keimabtötung mit Chemikalien (u.a. Chlorgas), die bei nicht sachgemäßem Umgang gefährlich sein können. Daher ist es angezeigt, dass die Betriebsstelle jederzeit erreichbar ist, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Unter dem Aspekt Betriebssicherheit ist eine Erneuerung der technischen Infrastruktur dringend in die Überlegungen mit einzubeziehen. Marode und nicht ausreichend dimensionierte Entwässerungskanäle sowie eine veraltete Fernmeldeanbindung sind dem aktuellen Stand der Technik anzupassen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen zu können. Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob die Kanäle bei länger anhaltenden hohen Wasserständen und dem damit ansteigendem Grundwasserstand auftriebssicher sind.

Aufgestellt, 19.03.2018

Volker Knodel



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Umweltverwaltungsbehörden

Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst



Sachbearbeitung: Reinhold Poguntke, Zimmer: C 322

Telefon: 0721 133-3045, Fax: 0721 133-3009

E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: Pog

Haltestelle: Marktplatz

22. März 2018

Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes „Bellenkopf/Rappenwört“ mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten, Karlsruhe und Au am Rhein (Nachanhörung); Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31. Januar 2018 Titel „Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Abfallrechts- und Altlastenbehörde** nimmt - dies unter Berücksichtigung der Äußerungen des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Anhörung im Jahre 2015 wurde eine Stellungnahme (Abfallrechts- und Altlastenbehörde, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) abgegeben; die ihre Gültigkeit behält, sofern der Vorhabenträger keine Planänderungen vorgenommen hat.

Boden-/Massenmanagement

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Diesen Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 von Seiten des Vorhabenträgers bereits zugestimmt.

Als Vermeidungsmaßnahme ist zur Schonung von Tieren bei der Entnahme von Sedimenten und Vegetation aus Gewässern (Maßnahme V18) die eintägige Zwischenlagerung bis zum Abtransport aufgeführt. Die genaue Lage der Bereitstellungsflächen ist im Rahmen des Boden-Massenmanagements, in Abhängigkeit der Schadstoffgehalte des Sedimentes vorab festzulegen. Eine Schadstoffuntersuchung der anfallenden Sedimente ist vorab erforderlich. Der Untersuchungsumfang für die relevanten Parameter ist vorab mit der Stadt Karlsruhe, Abfall- und Altlastenbehörde und dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Rückbau von Bauwerken

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 vom Vorhabenträger bereits zugestimmt.

Altlasten

Zu Anlage 3.1 Genehmigungsplanung, Kapitel 3.6.2 Altlasten

1. Absatz

In diesem Absatz wird erwähnt, dass bei Baumaßnahmen insgesamt zehn Altlasten durch Baumaßnahmen betroffen sind. Es wird keine Differenzierung vorgenommen zwischen Flächen, die tatsächlich durch Baumaßnahmen betroffen sind und solche, die durch (bloße) Wasserstandsänderungen betroffen sind.

Aus späteren Absätzen geht hervor (siehe Seite 27), dass sechs Flächen durch Baumaßnahmen, drei weitere durch Wasserstandsänderungen betroffen sind. In der Liste der Flächen, die durch Wasserstandsänderungen betroffen sind, sind noch zwei zusätzliche Flächen mit aufzunehmen (siehe unten).

In den weiteren Absätzen werden die durch Baumaßnahmen und/oder Wasserstandsänderungen betroffenen Flächen beschrieben:

Objekt-Nummer 00402-000, AA Fritschlach Nr. 120

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 00403-000, AA Frischlach Nr. 121

Im Text wird von einem Einstau von weniger als 10 Zentimeter ausgegangen, aus dem sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Aus der Anlage 6-11.6-1 geht jedoch hervor, dass ein Einstau bis 50 Zentimeter möglich ist.

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Abfall- und Altlastenbehörde sowie Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz besteht daher weiterer Klärungsbedarf. Analog zur Fläche 00397-000 sind die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen.

Objekt-Nummer 00401-000 AA Frischlach Nr. 107

Diese Fläche ist in das Kapitel noch mit aufzunehmen, da ein Einstau von bis zu 50 Zentimetern möglich ist. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz hingewiesen.

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (UA) sind auch für diese Fläche die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung dem Amt (UA) umzusetzen.

Objekt-Nummer 00397-000, AA Frischlach Nr. 32

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 00018, AA Waidweg

Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes aufgeführt, hat sich für die Fläche auf Grundlage neuer Untersuchungsergebnisse zwischenzeitlich ein neuer Bearbeitungsstand ergeben.

Aus Sicht der Abfallrechts- und Altlastenbehörde sind folgende Absätze zur Einschätzung der Altablagerung (AA) aufzunehmen:

Mikrobiologische Abbauversuche belegen, dass eine Schadstoffminderung auf natürliche Prozesse zurückzuführen ist. Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass eine quasi-stationäre Belastungsfahne anzunehmen ist.

Die Altablagerung hat das Beweismiveau 4 mit dem Handlungsbedarf Kontrolle und dem Kriterium „Überwachung des hinzunehmenden Schadens“ erreicht. Die weitere Überwachung erfolgt im Rahmen eines MNA-Konzeptes über einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren.

Objekt-Nummer 00095, AA Alter Federbach

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 04193-000, AA Rheinhafen

Keine Anmerkungen.

Im Absatz „Weitere Vorgehensweise“ (Seiten 26/27.) sind auf Grund der oben genannten Ausführungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Aus der Liste der Flächen, bei denen kein weiterer Handlungsbedarf besteht, ist die Fläche 00403-000 zu streichen.

In die Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Polderbau und –betrieb besteht, sind die Flächen 00403-000 und 00401-000 mit aufzunehmen.

Bei der Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Baumaßnahmen von technischen Einrichtungen besteht, ist noch zu prüfen, ob im Bereich der Fläche 00401-000 ein baulicher Eingriff erfolgt.

Plangenehmigungsverfahren Herrmann-Schneider-Allee

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 vom Vorhabenträger bereits zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsstudie

Die UVS (Anlage 8) wurde nicht überarbeitet. In das Kapitel 8-6.2 Bestand, Punkt Altlasten ist die aktualisierte Auflistung der Flächen aufzunehmen, die von Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind, im Weiteren die Flächen bei welchen noch weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich des Einflussbereiches des Polders durchaus mehr als nur die derzeit genannten vier Flächen im Bodenschutz- und

Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind. Bislang werden lediglich die Flächen im Einzelnen aufgeführt, die durch Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind.

Monitoring nach Abschluss der Maßnahme

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits von Seiten des Vorhabenträgers zugestimmt.

Verzicht auf den südlichen Graben 3

Sofern im weiteren Verfahren (gegebenenfalls durch die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde) auf den Graben 3 oder einen Teil von ihm verzichtet wird, sind die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderungen auf die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfassten Flächen neu zu bewerten.

Die Abfallrechts- und Altlastenbehörde bittet die Planfeststellungsbehörde, die vorgenannten Mitteilungen in die Abwägung mit einzubeziehen und in Nebenbestimmungen überzuführen. Auf die Stellungnahme im Anhörungsverfahren 2015 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen, gleichfalls auf die Zusagen und Anerkenntnisse des Vorhabenträgers, die in der synoptischen Darstellung von 2016 zum Ausdruck kommen. Sie wären im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Poguntke



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Zentraler Juristischer Dienst



Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Umweltverwaltungsbehörden

Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Reinhold Poguntke, Zimmer: C 322

Telefon: 0721 133-3045, Fax: 0721 133-3009

E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: Pog

Haltestelle: Marktplatz

22. März 2018

Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes „Bellenkopf/Rappenwört“ mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten, Karlsruhe und Au am Rhein (Nachanhörung); Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31. Januar 2018 Titel „Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Wasserbehörde** nimmt - dies unter Berücksichtigung der Äußerungen des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Anhörung im Jahre 2015 wurde eine Stellungnahme (Wasserbehörde und Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) abgegeben, die ihre Gültigkeit behält, sofern der Vorhabenträger keine Planänderungen vorgenommen hat.

Während des Betriebes des Polders sollten in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz regelmäßige Kontrollen und jährliche Beckenschauen durchgeführt werden. Der Antragsteller schlägt vor, diese Schauen in einem Intervall von 3 Jahren durchzuführen, da eigenes Personal täglich vor Ort sei. Dieser Vorschlag wird von Seiten der Wasserbehörde akzeptiert.

Ein wesentliches Element des zukünftigen Polders ist der HWD XXV, der als Trennelement zwischen Rhein und Polder dient. Im Ergebnis des Erörterungsverfahrens sollte dieser Damm modifiziert werden, um den Eingriff in ökologisch sensible Bereiche zu reduzieren.

Dazu hat der Vorhabenträger 4 Varianten untersucht. Es werden verschiedene Bauweisen betrachtet und der Dammverlauf wird optimiert. Bei allen vier Varianten ist die Zugänglichkeit zu allen Ein- und Auslassbauwerken gewährleistet. Wegen der fehlenden Zugänglichkeit wurde der Vorschlag aus Rheinstetten, bei dessen Umsetzung dies nicht mehr zu gewährleisten gewesen wäre, vom Vorhabenträger verworfen und nicht weiter verfolgt.

Als neues Element wird die so genannte „baumfreie Zone auf Entwicklung“ eingeführt. Vorzugsvariante ist Variante B.

Aus Sicht der Wasserbehörde ist die gewählte Variante mit einem verringerten Eingriff verbunden und daher zu begrüßen.

Ursprünglich war ein Probestau in zwei Stufen geplant. Jetzt soll nur noch ein einstufiger Probestau bei einem Rheinabfluss von 3600 m³/s erfolgen. Die Anforderung der DIN 19700-12 für einen Probestau bis zur Höhe von 2/3 des Vollstaus wird damit erfüllt.

Grundwasser

Die Nebenbestimmungen (Punkt 5) der Stellungnahme des Amtes für Umwelt –und Arbeitsschutz vom 7. Juli 2015 muss auch aus Sicht der Wasserbehörde bestehen bleiben.

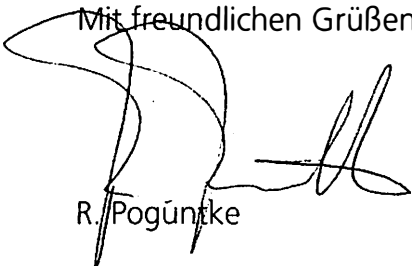
Den fachtechnischen Anforderungen wurde vom Gutachter in der Synopse 2016 weitestgehend zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend umzusetzen. Vom Gutachter wurde damals ein verringerter Umfang des Grundwassermonitorings bei den Wasserhaltungen vorgeschlagen, dem nicht zugestimmt werden konnte. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die geforderten wöchentlichen Untersuchungen nach dem vorgegebenen Untersuchungsrahmen durchzuführen, sobald Wasserhaltungsmaßnahmen laufen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen kann gegebenenfalls, in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, das Untersuchungsprogramm (hinsichtlich des Parameterumfangs als auch der Probenahmeintervalle) angepasst werden.

Die Wasserbehörde bittet die Planfeststellungsbehörde, die vorgenannten Mitteilungen in die Abwägung mit einzubeziehen und in Nebenbestimmungen überzuführen.

Auf die Stellungnahme im Anhörungsverfahren 2015 (Stellungnahme vom 7. Juli 2015) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen, gleichfalls auf die Zusagen und Anerkennnisse des Vorhabenträgers, die in der synoptischen Darstellung von 2016 zum Ausdruck kommen. Sie wären im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



R. Pogünke



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst
Zentraler Juristischer Dienst
Herr Poguntke

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst
Natur- und Bodenschutzbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Herr Bantz, Zimmer: C 213
Telefon: 0721 133-3041, Fax: 0721 133-3009
E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: 364.521.0020

Haltestelle: Marktplatz

20. März 2018

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes „Bellenkopf/Rappenwört“; Antragsergänzung vom 30.01.2018, NACHANHÖRUNG der Träger öffentlicher Belange

Ihre Schreiben vom 20.02.2018, 06.03.2018 und 14.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übersandten Antragsergänzungen zum Planfeststellungsverfahren für den Polder Bellenkopf/Rappenwört, einschließlich der zusätzlichen Unterlagen zur Alternativenbetrachtung für den Damm RHWD XXV, die Sensitivitätsstudie für die Gräben 2 und 3 sowie das Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31.01.2018 zur Änderung des Steuerungsregimes für die ökologischen Flutungen und den daraus abgeleiteten Verzicht auf die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee nehmen wir als untere Natur- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung.

0. Vorbemerkung:

Eingangs verweisen wir hinsichtlich der natur- und bodenschutzfachlichen Beurteilung auf die umfassenden Aussagen in der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 08.03.2018 unter den Rubriken Ökologie und Boden. Diese können u.E. übernommen werden. Soweit im nachfolgenden Aussagen getroffen werden, sind diese im Detail im fachlichen Kontext mit dieser Stellungnahme zu lesen. Darüber hinaus gelten – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausgesagt – die grundsätzlichen Aussagen in unseren bisherigen Stellungnahmen fort. Auf eine nochmalige Auflistung wird verzichtet.

Ferner war es im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht möglich die Naturschutzbeauftragten – als unabhängige Fachbehörde - umfangreich zu beteiligen. Insofern müssen die grundsätzlichen Kritikpunkte, die in der Stellungnahme vom 29.02.2012 und 09.07.2015 geäußert wurden, im Zweifel als nicht ausgeräumt betrachtet werden.

Aus natur- und bodenschutzrechtlicher Sicht möchten wir folgende Aspekte ergänzen:

I. Hauptdamm HWD XXV

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren wurde der Dammquerschnitt südlich und nördlich des Rheinstrandbads teilweise verschlankt und der Trassenlauf

modifiziert (Verschwenkung zur Polderseite). Durch die Verschwenkung sollen bedeutsame FFH-Auwaldbestände geschont werden.

Der Modifikation der Konstruktionsparameter liegt die Alternativenbetrachtung zum Hochwasserdamm von November 2017 zugrunde. Die im Rahmen des Erörterungstermins vorgebrachte Lösung mittels einer überströmungssicheren Hochwasserschutzwand als technische Lösung mit dem geringsten Eingriffsumfang wird darin aus Gründen der Betriebssicherheit des Polders, insbesondere der Notwendigkeit die Bauwerke beidseitig oder im Linienverkehr anfahren zu können, abgelehnt. Die dargelegte Argumentation ist zwar nachvollziehbar, wir können jedoch nach eigenem Wissens- und Erkenntnisstand nicht beurteilen, ob diese Art der Zuwegung wirklich als rechtlicher Zwangspunkt gesehen werden muss und empfehlen dies kritisch (auch mit Blick auf eventuelle andere Lösungen bei existierenden Poldern) zu hinterfragen.

Unter der o.g. Prämisse ist die Modifikation allerdings zu begrüßen, insbesondere da von den weiteren als durchführbar eingestuften Lösungen mit der Vorzugsvariante B (schlanker Damm ohne Berme mit Spundwand) im Vergleich zur Variante D (schlanker Damm mit polderseitiger Berme ohne Spundwand), die Variante mit den geringsten Eingriffen gewählt wurde, auch wenn diese kostenintensiver ist und insgesamt weniger Dammgründlandfläche zur Verfügung steht.

II. Verzicht auf Graben 2 und südlichen Abschnitt Graben 3

Der Vorhabenträger hält nach Auswertung der Sensitivitätsanalyse von Kobus und Partner (Juni 2017) an der Erstellung der Dammbegleitgräben Graben 2 auf Gemarkung des Landkreises und Graben 3 auf Gemarkung des Stadtkreises fest.

Aus dem Papier geht hervor, dass bei einem teilweisen Verzicht auf Graben 3 (südlicher Teil) auf 6 ha landwirtschaftliche Fläche und 23 ha Forstfläche durch Vernässung Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Ein Verzicht auf Graben 2 (den wir mangels örtlicher Zuständigkeit nicht beurteilen können) würde weitere 20 ha landwirtschaftliche Flächen betreffen und die beeinträchtigte Forstfläche auf 30 ha erhöhen. Gleichzeitig ließe sich die Eingriffsfläche um ca. 1,1 ha reduzieren und große Potentiale für ökologische Aufwertungen realisieren. Obgleich die Ausführungen zu den erheblichen Auswirkungen für Land- und Forstwirtschaft nachvollziehbar sind, wird nicht auf die spezifische Forderung einer teilweisen Minimierung durch Verzicht des Grabens 3 im Waldbereich eingegangen und ob und hier mit der staatlichen Forstverwaltung eine Einigung zur Kompensation der Bewirtschaftungseinschränkungen regulierbar wäre. Aus Bodenschutzsicht ist jede Minimierung des Eingriffs anzustreben.

III. Zuwegung Naturschutzzentrum

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass für die Umgestaltung der Anlagen des Naturschutzzentrums derzeit ein Bauantrag von Vermögen und Bau BW bei der Stadt Karlsruhe (Az. 03156-17-02) geprüft wird. In diesem Verfahren wurden Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Außenanlagen nachgefordert. Diese betreffen zwar primär das „Innere“ der Warft für das Naturschutzzentrum, wir bitten aber vorsorglich in diesem Kontext vorsorglich auch hinsichtlich der Zuwegung einen Abgleich der Planungen herbeizuführen.

IV. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit den Kompensationsmaßnahmen wurde neu konzipiert. Wie eingangs dargestellt verweisen wir im Detail zu den Maßnahmen auf die

fachliche Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutz hinsichtlich Ökologie und Boden, der wir uns anschließen.

Hinzuweisen ist, dass Maßnahmen im direkten Kontext mit Bau und Betrieb des Polders aufgrund der entsprechenden mittlerweile erfolgten Anpassung der LSG-Verordnung „Rheinaue“ (Änderungsverordnung vom 17.03.2017) als zulässige Handlungen im Schutzgebiet zu betrachten sind. Dies geht aus der Darstellung nicht hervor (vgl. S. 102 und S. 402 LBP).

V. Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31.01.2018

Das aktuelle Papier vom Januar 2018 sieht die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (HSA) und die Umspundung des Rheinstrandbads teilweise als entbehrlich an, wenn die ökologischen Flutungen bei einem Rheinabfluss von 2.600m³/s gekappt werden. Zu den Ausführungen zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten können wir keine fachkundige Einschätzung abgeben. Aus Naturschutzsicht ist dieses Thema ambivalent zu sehen und lässt sich hinsichtlich aller Konsequenzen im Rahmen dieses Papieres nicht umfassend beurteilen. Eine nähere Prüfung durch den Vorhabenträger sollte erfolgen.

Aus rechtlicher Sicht gilt für ein Vorhaben mit Blick auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ein strenges Minimierungs- und Vermeidungsgebot und mit Blick auf das FFH-Schutzregime das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Der Verzicht auf die Höherlegung der HSA und sonstige nicht unmittelbar mit dem Polderbetrieb verbundenen Eingriffe wurden bisher auch von Seiten der Naturschutzbeauftragten als wesentliche Forderung im Verfahren geltend gemacht

Die ökologischen Flutungen sind jedoch (entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung) sowohl als Eingriffs- als auch als Vermeidungsmaßnahmen zu werten. Vor dem Hintergrund der – auch seitens der Naturschutzverbände geforderten – Zielsetzung neben dem Hochwasserschutz auch die weitgehende Renaturierung der Rheinauen als zweite tragende Säulen der Planung zu verfolgen, erscheint es grundsätzlich sinnvoll am bisherigen geplanten Regime (weitgehend) ungesteuerter ökologischer Flutungen festzuhalten. Unklar bleibt bei der vorgeschlagenen Lösung u.E. die Wirksamkeit der Adaptionsflutungen vor einem tatsächlichen Retentionsfall, da gekappte ökologische Flutungen hierauf ggf. nicht ausreichend vorbereiten, Insofern scheint auch die Entbehrlichkeit der Höherlegung der HSA und Spundung zumindest fraglich, da die Anlagen auch im (nicht planbaren) Retentionsfall geschützt werden müssten.

Anmerkung: Zu der bereits im Oktober 2017 übersandten Unterlage, in der diskutiert wird, ob der Retentionsraum statt als Stauanlage nach der DIN 19700-12 als Flutungspolder nach DIN 19712 eingestuft werden kann, können wir keine fachkundige Beurteilung abgeben. Da die Einstufung als Stauanlage jedoch nach der dortigen Aussage einen Probeeinstau unverzichtbar macht, erscheint uns die Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht unwesentlich. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird der Probeeinstau weiterhin kritisch gesehen wird, da durch diese geplante starke Flutung der Gedanke des sukzessiven Adaptionsregimes teilweise konterkariert wird (auf die bisherigen Ausführungen zum Regime der Adaptionsflutungen seitens der Stadt wird verwiesen).

VI. Ergänzende Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen

Die Unterlagen enthalten auch aktualisierte Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen vom Biotopschutzrecht im Bereich der Naturschutzbehörde im Stadtkreis Karlsruhe.

a) Antrag auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope auf der Gemarkung Karlsruhe (außerhalb von Naturschutzgebieten)

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann vom Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützten Biotope eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Dies wird im Einzelnen dargelegt.

Der Antrag listet unter Ziffer 3 auch kartierte Biotope, bei denen sich bei näherer Untersuchung herausgestellt hat, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Schutz nicht (mehr) vorliegen. Gleichzeitig sind unter Ziffer 5 Biotope gelistet, welche die Voraussetzungen faktisch erfüllen, aber nicht kartiert wurden. Aufgrund des gesetzesunmittelbaren Schutzes der Biotope haben die Kartierungen nur deklaratorische Bedeutung, abzustellen ist auf den tatsächlichen Zustand vor Ort.

Für die beantragten geschützten kartierten Biotope sowie die geschützten bisher nicht kartierten Biotope wird seitens der unteren Naturschutzbehörde der Erteilung einer Ausnahme im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter der Maßgabe zugestimmt, dass die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen gemäß Kompensationskonzept umgesetzt werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Aussage wird um nochmalige Überprüfung von Minimierungsmöglichkeiten der Biotope im Bereich Gartenhausgebiet Fritschlach gebeten (vgl. hierzu die Ausführungen der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes auf S. 5). Vor endgültiger Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung der Stadt Karlsruhe nochmals vorzulegen.

b) Antrag an die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops Nr. 270152126126 Trockenwald am Ententeich NW Forchheim auf Gemarkung Karlsruhe

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 NatSchG für Befreiungen von den Verboten des Biotopsschutzes (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) außerhalb von Naturschutzgebieten die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 29.09.2016 darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Befreiung nach § 67 BNatSchG für das besagte Biotop "Trockenwald am Ententeich NW Forchheim" bei der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde liegt. Die Befreiung nach § 54 Abs. 3 NatSchG wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt wird, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten befreit werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Vorliegend wird das Biotop sowohl durch die ökologischen Flutungen als auch zum Teil durch direkte Inanspruchnahme durch die Umschließung des Naturschutzzentrums beeinträchtigt. Ein unmittelbarer Ausgleich ist laut Vorhabenträger nicht möglich. Das überwiegende

öffentliche Interesse an der Maßnahme ist aufgrund der höher zu gewichtenden Belange des Hochwasserschutzes, wie im Antrag dargelegt, gegeben. Die zur erheblichen Beeinträchtigung führenden stärkeren ökologischen Flutungen sind zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen auf den weit überwiegenden Teilen des Polders notwendig. Die Umschließung des Naturschutzzentrums wiederum ist Voraussetzung für den Fortbestand dieser öffentlichen naturpädagogischen Einrichtung und liegt daher im öffentlichen Interesse. Die Durchführung der Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG hätte zudem zur Folge, dass ökologische Flutungen nur bis zu einem Abfluss von ca. 2.500 m³/s am Pegel Maxau durchgeführt werden könnten, um eine Überflutung und damit der Beeinträchtigung des Trockenwalds zu verhindern. Die Ökologischen Flutungen blieben damit ca. 1,5 Meter niedriger als beantragt und würden rund 150 ha im geplanten Polder nicht erreichen. Die Funktion der ökologischen Flutungen als Maßnahme zur Eingriffsvermeidung und -minderung im Sinn von § 15 Abs. 1 BNatSchG würde nur zu Teilen erreicht. Die Abweichung ist ferner auch i.S.d. § 67 Abs. 1 Nr. 2 mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da sich die Fläche des geschützten Biotops durch die ungesteuerten Ökologischen Flutungen zu einem Eichen -Ulmen-Auwald der hohen Hartholzauenstufe entwickeln wird. Dieser Biotoptyp entspricht einem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Es ist von einer etwa gleichwertigen Entwicklung auszugehen. Die Gehölze werden voraussichtlich nicht geschädigt. Eine angemessene Kompensation ist durch die Festsetzungen im landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet. Darüber hinausgehende separate Nebenbestimmungen i.S.d. § 67 Abs. 3 BNatSchG sind daher u.E. nicht erforderlich.

Wir hatten bereits mit E-Mail vom 04.10.2016 gegenüber dem Landratsamt Karlsruhe unser Einvernehmen signalisiert. Diese Einschätzung halten wir auch nach Prüfung der geänderten Unterlagen aufrecht und erteilen hiermit unser **Einvernehmen**.

Dabei wird allerdings zugrunde gelegt, dass der Antragssteller bzw. die Planfeststellungsbehörde nicht dem Vorschlag zur Kappung der ökologischen Flutungen (vgl. Schreiben von Herrn Dr. Treiber) folgt. Sollte sich dies anders darstellen, würde sich auch die Einschätzung zum Biotopschutz ändern.

c) Antrag gemäß 6 der Satzung über geschützte Grünbestände (Biotope) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fritschlach – Abschnitt Gartenhausgebiet“ in KA-Daxlanden

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 NatSchG entscheidet bei Satzungen, die auf Grundlage des Naturschutzrechts von der Gemeinde erlassen wurden, die erlassende Gemeinde über die Befreiung. Stadtintern ist somit das Gartenbauamt für die Beurteilung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bantz

per Fax an ZJD, UA, 70, 1, 1

NazRe

21.3.



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz

Umwelt- und Arbeitsschutz

19. MRZ. 2018

Markgrafenstraße 14, 76131 Karlsruhe

ZJD

über Dez. 5

Sachbearbeitung: Ulrike Rohde

Telefon: 0721 133-3122

Fax: 0721 133-3109

E-Mail: umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de

Haltestelle: Kronenplatz

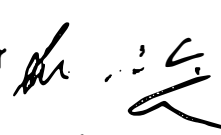
8. März 2018

*Zur Info
an NazRe
Forst*

Gesehen:
Dezernat 5



Bürgermeister



Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes „Bellenkopf/Rappenwört“ mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten, Karlsruhe und Au am Rhein (Nachanhörung)

- Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018
- Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31. Januar 2018 Titel „Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Nachanhörung zu obigem Projekt nimmt der Umwelt- und Arbeitsschutz wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Schreiben vom 14.02.2018 wurden UA die Unterlagen für die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Nachanhörung für das Projekt Bellenkopf / Rappenwört zugesandt. UA möchte eingangs darauf hinweisen, dass eine detaillierte Erfassung/Beurteilung aller Sachverhalte in der zur Verfügung gestellten Zeit unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben nicht möglich ist. Wir beschränken uns somit im Folgenden unter Berücksichtigung der Stellungnahme von 07.07.2015, der nachfolgenden Gespräche und Schreiben auf einige erkennbare Hinweise bzw. Unstimmigkeiten.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung 2015 Nebenbestimmungen formuliert wurden. Diese sind gültig, sofern keine Planungsänderungen erfolgten. Wir bitten die Genehmigungsbehörde darüber hinaus, die geänderten Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zu übernehmen bzw. die formulierten Nebenbestimmungen anzupassen.

2. Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31. Januar 2018 Titel „Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich“

Herr Dr. Treiber hatte dem Umwelt- und Arbeitsschutz das oben genannte Schriftstück unmittelbar im Januar zugeschickt.

Grundsätzlich befürwortet der Umwelt- und Arbeitsschutz jede Möglichkeit der Eingriffsminimierung, insbesondere dann, wenn der schwerwiegende Eingriff, der mit der Höherlegung der Hermann-Schneider-



Seit 1997 wird die Umwelt- und Arbeitsschutz...

- 2 -

Allee prognostiziert wird, verringert werden kann. Die von Herrn Dr. Treiber vorgesehene Optimierung des Gesamtkonzeptes würde allerdings ein Abweichen von der bisherigen Linie "Förderung der ökologischen Flutung" und somit einen Paradigmenwechsel darstellen. Dessen positive und negative Aspekte können nicht im Rahmen einer Stellungnahme dargestellt werden. Wir empfehlen daher, die von Herrn Dr. Treiber vorgelegte Variante von den Gutachtern des RP als Vorhabenträger beurteilen zu lassen. Dadurch würde eine solide Grundlage für eine Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutz erarbeitet.

3. Ökologie

Kompensationsmaßnahmen Südl. Hardt eher ungeeignet, da auch für Kompensation BPlan Gottesauer Feld vorgesehen

Flutungsregime:

Wesentliche Änderungen zu der Antragsvariante 2015 umfassen das Themenfeld „ökologische Flutungen – Probeseinstau – Retention“. Hierzu fand 02.08.2017 eine Besprechung statt, deren Ergebnisse im Protokoll vom 06.09.2018 auf S. 3 wie folgt niedergelegt sind (gekürzt):

Bei der schrittweisen Einführung der ökologischen Flutungen handelt es sich um Adaptionsflutungen, die der Vorbereitung der ungesteuerten Ökologischen Flutungen dienen und folgende Stufen umfassen:

Stufe A mit einem Abfluss von etwa 1.400 m³/s bei Pegel Maxau;

Stufe B mit einem Abfluss von etwa 1.700 m³/s;

Stufe C mit einem Abfluss von etwa 2.000 m³/s;

Stufe D mit einem Abfluss von etwa 2.500 m³/s

Von diesen Adaptionsflutungen zu unterscheiden ist der Probeseinstau. Nach DIN 19700-12 ist der Probeseinstau zwingend erforderlich, er ist „möglichst bis zur Höhe von mindestens Dreiviertel des Vollstaus“ durchzuführen. Gemäß geänderter Festlegung durch den Vorhabenträger wird der Probeseinstau nunmehr ausschließlich bei einem Abfluss von 3.600 m³/s durchgeführt (der ursprünglich vorgesehene zweistufige Probeseinstau bei Abflüssen von 2.500 m³/s und 3.600 m³/s wird nicht weiter verfolgt). Der Probeseinstau wird bei Erreichen dieses Abflusses sofort durchgeführt, sobald der Polder betriebsbereit ist. Die Durchführung des Probeseinstaus erfolgt damit unabhängig vom Stand der durch die Ökologischen Flutungen bis dahin erreichten Anpassungen hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Polders. Unabhängig vom Probeseinstau werden aber schon bei den niedrigeren Adaptionsflutungen Funktionsprüfungen an Bauwerken (etwa den Pumpwerken oder den Anlagen für die binnenseitige Grundwasserhaltung) sowie am Gewässersystem durchgeführt.

Wir bitten darum, dass dieses Flutungsregime und die frühzeitigen Funktionsprüfungen, die frühzeitige ökologische Flutungen ermöglichen, in die Planunterlagen integriert werden. Dennoch wird festgehalten, dass die Vorbehalte gegenüber den Auswirkungen des Probeseinstaus nicht ausgeräumt sind.

Prognoseunsicherheit/Risikomanagement:

Das Thema Prognoseunsicherheit/Risikomanagement ist weitgehend aus den Unterlagen entnommen und in die Hände von Arbeitsgruppen gelegt worden, die nach der Planfeststellung gebildet werden. UA möchte gerne daran beteiligt werden. An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass das Gelingen des Projektes unter ökologischen Gesichtspunkten nur dann möglich ist, wenn frühzeitig das Thema „Neozoen“ berücksichtigt wird.

Zufahrt zu Naturschutzzentrum:

Die 2. Zufahrt zum Naturschutzzentrum (Rettungsweg) wird in den Antragsunterlagen erwähnt, die genaue Lage ist nicht erkennbar. Der Umwelt- und Arbeitsschutz bittet darum, dass die genaue Freiflächen- und Zuwegungsplanung für das Naturschutzzentrum vorgelegt und abgestimmt wird. Wir weisen darauf hin, dass derzeit ein Bauantrag für den Umbau des Naturschutzzentrums vorliegt, dessen Bearbeitung aufgrund fehlender Detailplanungen bzgl. der Freiflächen nicht erfolgen kann.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Der LBP wurde komplett überarbeitet, etliche der ursprünglichen Kritikpunkte wurden ausgeräumt. Dennoch möchten wir kurz und ggf. stichwortartig auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Biotoptypenberechnung wurde nicht überprüft.
- Die die Karlsruher Gemarkung betreffenden Detailplanungen sind mit dem UA abzustimmen.
- Wir gehen davon aus, dass viele Maßnahmen erst in etlichen Jahren umgesetzt werden. Allerdings werden – ganz allgemein – derzeit umfangreiche Erkenntnisse bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen gewonnen. Wir bitten darum, einen Passus aufzunehmen, der die Umsetzung der Maßnahmen des LBPs gemäß der jw. aktuellen Erkenntnisse ermöglicht.
- Es ist nicht eindeutig, ob die Eingriffe durch Entwässerungsmaßnahmen in der Fritschlach außerhalb des NSG vollumfänglich in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden.
- Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (bitte diesen umfassenderen Begriff anstelle der ökologischen Baubegleitung verwenden) sind wie folgt zu ergänzen:
Durchführung von Bauanlaufformen mit den Baufirmen, in dem Rahmen werden die Baufirmen in das Projekt detailliert eingewiesen,
Hinzuziehen von Spezialisten z.B. bei Maßnahmen im Umfeld von Heldbockeichen,
Unterrichten des Umwelt- und Arbeitsschutzes über den Baubeginn und Nennung der Personen, die mit der ökologischen Baubegleitung betraut sind,
Abgabe regelmäßiger Protokolle an den Umwelt- und Arbeitsschutz.
- Die Eingriffe in das LSG „Rheinaue“ müssten gemäß Änderung der VO möglich sein, auf die Verordnungsanpassung ist hinzuweisen (S.102).
- Die Maßnahmen im NSG/LSG „Burgau“ sind nicht durch den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet abgedeckt, ebenso nicht das Aufhängen von Baumhöhlen. UA empfiehlt wegen der Fülle und der Öffentlichkeitswirksamkeit auch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der NSG-VO zu erwirken (S. 30 und S. 498).
- Die Optimierung der rückwärtigen Dämme durch Pflege und Verhinderung der Entwicklung zu Fettwiesen ist zumindest tw. eine Erhaltungsmaßnahme im MAP für das entsprechende Natura 2000-Gebiet. Verpflichtende Maßnahmen wie Erhaltungsmaßnahmen werden nicht als Kompensation anerkannt (S. 147ff sowie MAP, Stand Offenlage). Diese jetzt schon verpflichtenden Maßnahmen sind umgehend und korrekt gemäß Managementplan umzusetzen.
- Bei Maßnahme KO6 bitten wir die Eigentumsverhältnisse korrekt darzustellen, die Flächen südlich des Knielinger Sees sind Eigentum der Stadt. Einer Ziegenbeweidung an den Flächen an der B10 steht die Stadt sehr kritisch gegenüber. Sollte der Vorhabenträger daran festhalten, trägt er für die Folgen die Verantwortung. Die Stadt fühlt sich nicht für ausbrechende Ziegen verantwortlich.
- Da für Außenstehende der Zusammenhang des NSG „Burgau“ mit dem Polder nicht unbedingt erkannt wird, regt der Umwelt- und Arbeitsschutz für dieses Gebiet intensive Öffentlichkeitsarbeit an. Der Umwelt- und Arbeitsschutz übernimmt diese Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der sehr kritischen Knielinger Bevölkerung nicht.
- Auch bei Maßnahme KO7 sind die Eigentumsverhältnisse nicht korrekt.
- Bei Maßnahme KO12 ist unbedingt auf die 3. Mahd zu verzichten.

- 4 -

- Bei den Gehölzpflanzungen im NSG „Burgau“ sind Anteile an bestehenden Gehölzen zu belassen, nicht alle Gehölze sind zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Grundsätzlich ist zur B10 ein geschlossener Gehölzbestand zu erhalten.
 - Die Anlage gestufter Waldränder wird grundsätzlich befürwortet. Wir empfehlen, zumindest tw. im Gebiet gewonnene Stechhölzer zu verwenden und im Bereich des Waidweges einen Teil der Flächen der Sukzession zu überlassen (S. 255).
 - Das Ringeln der Kiefern wird nicht befürwortet, ebenso das Nachpflanzen nicht. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den vorhandenen Kiefern um autochthone Pflanzen handelt. Um die genetische Qualität zu sichern, ist auf Anpflanzungen zu verzichten und die Kiefern sind durch Naturverjüngung zu fördern bzw. naturverjüngte (Jung)Pflanzen sind an für sie ungeeigneten Wuchsorten zu sichern.
 - Wir gehen davon aus, dass die Aufforstungsansprüche deutlich reduziert werden können, indem auf die Anlage des Graben 3 im Wald verzichtet wird (S. 287).
 - Die Kompensationsmaßnahme im LSG „Südliche Hardt“ (S. 292) wird so nicht befürwortet. An der Gemarkungsgrenze zu Rheinstetten ist ein Waldrefugium festgelegt, mit diesem ist die geplante Maßnahme nicht vereinbar. Die Kompensationsfläche müsste daran angepasst werden. Nähere Informationen sind beim Forstamt der Stadt zu erhalten. auf ca. 100m
ab Seite 5
gestrichelt und
Seite 9 umkreist
- Weiterhin sind im Managementplan folgende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt:
- He2 (südl. Teil): Erhalt von Heldbock-Brut- und Verdachtsbäumen sowie besiedlungsgerechten Bäumen
- He2/He4 (nördl. Teil): Verzicht auf Biozideinsatz, Kronenfreistellung von Alteichen
- Dieser Maßnahmenteil ist nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.
- Das Kompensationsziel: Waldumbau zum Hainsimsen-Buchen-Wald mit Linden und Hainbuchen entspricht nicht dem Ziel des Managementplanes, der hier als Entwicklungsmaßnahme das Zurückdrängen von Neophyten und die Förderung der heimischen Eichen vorsieht. Einigkeit besteht lediglich in der Neophyten-Bekämpfung. Außerhalb des Waldrefugiums kann eine Problemlösung nur darin bestehen, dass verbindlich festgelegt wird, dass der Ziel-Waldtyp einen hohen Anteil heimischer Eichen aufweist, dass breite Wegsäume sowie Blößen mit Besen-Ginster gefördert und auf jeden Fall auf den 20 %igen Douglasien-Anteil verzichtet wird. Wir betonen, dass das Anpflanzen nicht heimischer Arten keine Kompensationsmaßnahme sein kann. Der weitere Umgang mit dieser Kompensationsmaßnahme ist mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.
- Das Anlegen von künstlichen Baumhöhlen, die in gesunde Bäume gefräst werden, wird nicht befürwortet. Stattdessen empfiehlt der Umwelt- und Arbeitsschutz, einen Teil der zahlreichen Höhlen, die dem Vorhaben zum Opfer fallen, zu bergen und in Bäume zu hängen.
 - Die Entsorgung der Altablagerung für die Kompensationsmaßnahme in der Fritschlach unter den Stromleitungen kann nicht über den Herstellungskostenansatz in Ökopunkten gefasst werden. Die Ökokonto-VO gibt diese Möglichkeit nicht her. Die Herstellungskosten sind lediglich bei linearen oder punktuellen Strukturen anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist lediglich eine Berechnung über den Biotopwert möglich.
- Weiterhin weist der Umwelt- und Arbeitsschutz darauf hin, dass diese „zusätzliche“ Maßnahme auf eine Anforderung des RP zurückgeht und somit keine ökokontofähige Zusatzleistung ist.
- Der Umwelt- und Arbeitsschutz befürwortet ausdrücklich die Arrondierung des Natura 2000 – Gebietes um die Flächen, auf denen eine Kohärenzsicherung vorgesehen ist.

Grundsätzlich sind dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Artenlisten für Ansaaten und Anpflanzungen vorzulegen, bei Obstbaumanpflanzungen sind die Sorten zu benennen.

Antrag auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG:

Den Ausnahmeanträgen wird dem Grunde nach zugestimmt, die Kompensationsanforderungen sind erfüllt. Hinweisen möchten wir darauf, dass die Beeinträchtigung oder Zerstörung der geschützten Biotope bau- und betriebsbedingt erfolgen kann, was den Ausführungen des Antrags entspricht. Bei den baubedingten Beeinträchtigungen oder Zerstörungen bitten wir jede Optimierungsmöglichkeit auszuschöpfen und in der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen. Diese Minimierungsmöglichkeit wird zum Beispiel im Gartenhausgebiet Fritschlach gesehen, in dem Teiche für die Grundwasserhaltung angelegt und Leitungen verlegt werden. (Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob alle Leitungsverlegungen in die Bilanzierung eingeflossen sind, siehe LBP). Hier sehen wir die Möglichkeit, dass Entwicklungen im Gartenhausgebiet eine Änderung der Leitungstrassen zu Gunsten der geschützten Biotope ermöglichen können. Beispiele hierfür sind „Biotop-Nr. 169152120081 Grabenbegleitvegetation im Gewann Fritschlach südwestlich von Daxlanden“ sowie „Biotop-Nr. 170152120031 Gehölze im Gewann Fritschlach westlich der Rheinstrandsiedlung“. Gemäß derzeitiger Planung wird die Leitung komplett in die geschützten Biotope gelegt, hier könnte vermutlich eine schonende Umsetzungsplanung eine Eingriffsreduzierung bewirken.

Ausführungen Graben 3:

Sowohl in der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes Juli 2015, als auch in den folgenden Besprechungen, u.a. dem Planerörterungstermin November 2016 und in der Besprechung August 2017 wurde gefordert, auf den südlichen Teil des Graben 3 im Wald zu verzichten. Mehrfach wurde begründet, dass dadurch

- der Eingriff in den Wald und somit der Anspruch auf Ersatzaufforstung,
- der Eingriff in das Schutzgut Boden und
- die Kompensation in Form der Entwicklung von Sumpfwäldern

reduziert werden können.

Die nun vorgelegte Berechnung der zusätzlichen Vernässung bei Verzicht auf den Graben 3 im Rahmen der „Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf südlichen Abschnitt 3 und Graben 2“, KOBUS UND PARTNER, Juni 2017 (die Unterlage ist nicht Gegenstand der Nachanhörung!) **bildet nicht die Forderung des Umwelt- und Arbeitsschutzes ab** und gibt somit ein nicht gewünschtes Bild wieder.

Entgegen der Stellungnahme und mündlichen Mitteilung (Erörterungstermin) des UA wurde berechnet, in welchem Rahmen Vernässungen anfallen, wenn der Graben 3 im Wald und in den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Gartenhausgebiet und Wald entfällt. Dies war nicht die Fragestellung des UA. Das ermittelte Ergebnis, Vernässung von 6 ha landwirtschaftlicher Fläche überrascht nicht.

UA wünscht weiterhin den Verzicht auf Graben 3 im Wald mit den oben genannten Vorteilen. Einen Verzicht auf den Graben 3 im Wald und in den landwirtschaftlichen Flächen würden wir ebenfalls selbstverständlich begrüßen.

Zu den „Beurteilungen aus naturschutzfachlicher und bodenkundlicher Sicht“ in der oben genannten Studie möchten wir weiterhin anmerken:

Jeder Eingriff unterliegt dem Minimierungs- und Vermeidungsgebot, dies bezieht sich auf alle Schutzgüter. Auch wenn wie unter 2.3.1 dargestellt keine Absenkung des Grundwasserspiegels bei Umsetzung der Antragsvariante erfolgt, so entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope (Wald) und Boden in

einem als Landschaftsschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet gesicherten Bereich. Der Managementplan zeigt hier immerhin (Stand Offenlage) Lebensstätten von Heldbock und Hirschkäfer sowie Mittelspecht an, die Planfeststellungsunterlagen 2015 z.B. zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dem „Urteil“ des Gutachters kann somit nicht gefolgt werden. Wir möchten auch unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass die mit dem Verzicht auf den Graben 3 erkannten Fragestellungen nicht von den mit dem Verfahren beauftragten Gutachterbüros bearbeitet und somit auch nicht ökologisch umfassend beantwortet wurden.

Der Umwelt- und Arbeitsschutz fordert somit weiterhin, dass auf den Graben 3 im Wald zwecks **Minimierung des Eingriffs in die obengenannten Schutzgüter, der Verringerung der Aufforstungsfläche und ggf. der Verringerung von Kompensationsmaßnahmen für Sumpfwälder verzichtet wird.**

Alternativenbetrachtung Hochwasserdamm XXV:

UA begrüßt die gewählte Alternative B für den Bau des Hochwasserdammes, da so eine deutliche Eingriffsreduzierung bewirkt werden kann.

4. Altlasten, Abfall

Boden-/Massenmanagement

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.

Als Vermeidungsmaßnahme ist zur Schonung von Tieren bei der Entnahme von Sedimenten und Vegetation aus Gewässern (Maßnahme V18) die eintägige Zwischenlagerung bis zum Abtransport aufgeführt. Die genaue Lage der Bereitstellungsflächen ist, im Rahmen des Boden-Massenmanagements, in Abhängigkeit der Schadstoffgehalte des Sedimentes vorab festzulegen. Eine Schadstoffuntersuchung der anfallenden Sedimente ist vorab erforderlich. Der Untersuchungsumfang für die relevanten Parameter ist vorab mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Rückbau von Bauwerken

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.

Altlasten

Zu Anlage 3.1 Genehmigungsplanung, Kapitel 3.6.2 Altlasten

1. Absatz

In diesem Absatz wird erwähnt, dass bei Baumaßnahmen insgesamt zehn Altlasten durch Baumaßnahmen betroffen sind. Es wird keine Differenzierung vorgenommen zwischen Flächen, die tatsächlich durch Baumaßnahmen betroffen sind und welche durch Wasserstandsänderungen betroffen sind.

Aus späteren Absätzen geht hervor (siehe Seite 27), dass sechs Flächen durch Baumaßnahmen, drei weitere durch Wasserstandsänderungen betroffen sind. In der Liste der Flächen, die durch Wasserstandsänderungen betroffen sind, sind noch zwei zusätzliche Flächen mit aufzunehmen (siehe unten).

In den weiteren Absätzen werden die durch Baumaßnahmen und/oder Wasserstandsänderungen betroffenen Flächen beschrieben:

Objekt-Nummer 00402-000, AA Fritschlach Nr. 120

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 00403-000, AA Frischlach Nr. 121

Im Text wird von einem Einstau von weniger als 10 Zentimeter ausgegangen, aus dem sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Aus der Anlage 6-11.6-1 geht jedoch hervor, dass ein Einstau bis 50 Zentimeter möglich ist.

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz besteht daher weiterer Klärungsbedarf. Analog zur Fläche 00397-000 sind die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen.

Objekt-Nummer 00401-000 AA Frischlach Nr. 107

Diese Fläche ist in das Kapitel noch mit aufzunehmen, da ein Einstau von bis zu 50 Zentimetern möglich ist. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 hingewiesen.

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz sind auch für diese Fläche die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen.

Objekt-Nummer 00397-000, AA Frischlach Nr. 32

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 00018, AA Waidweg

Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 aufgeführt, hat sich für die Fläche auf Grundlage neuer Untersuchungsergebnisse zwischenzeitlich ein neuer Bearbeitungsstand ergeben.

Es sind folgende Absätze aufzunehmen:

Mikrobiologische Abbauprobe belegen, dass eine Schadstoffminderung auf natürliche Prozesse zurückzuführen ist. Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass eine quasi-stationäre Belastungsfahne anzunehmen ist.

Die Ablagerung hat das Beweinsniveau 4 mit dem Handlungsbedarf Kontrolle und dem Kriterium „Überwachung des zunehmenden Schadens“ erreicht. Die weitere Überwachung erfolgt im Rahmen eines MNA-Konzeptes über einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren.

Objekt-Nummer 00095, AA Alter Federbach

Keine Anmerkungen.

Objekt-Nummer 04193-000, AA Rheinhafen

Keine Anmerkungen.

Im Absatz „Weitere Vorgehensweise“ (Seite 26f) sind auf Grund der oben genannten Ausführungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Aus der Liste der Flächen, bei denen kein weiterer Handlungsbedarf besteht, ist die Fläche 00403-000 zu streichen.

In die Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Polderbau und -betrieb besteht, sind die Flächen 00403-000 und 00401-000 mit aufzunehmen.

Bei der Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Baumaßnahmen von technischen Einrichtungen besteht, ist noch zu prüfen, ob im Bereich der Fläche 00401-000 ein baulicher Eingriff erfolgt.

Plangenehmigungsverfahren Herrmann-Schneider-Allee

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsstudie

Die UVS (Anlage 8) wurde nicht überarbeitet. In das Kapitel 8-6.2 Bestand, Punkt Altlasten ist die aktualisierte Auflistung der Flächen aufzunehmen, die von Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sowie bei welchen Flächen noch weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des Einflussbereiches des Polders durchaus mehr als die derzeit genannten vier Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind. Es werden lediglich die Flächen im Einzelnen aufgeführt, die durch Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind.

Monitoring nach Abschluss der Maßnahme

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.

Verzicht auf den südlichen Graben 3

Sofern im weiteren Verfahren auf den Graben 3 oder einen Teil von ihm verzichtet wird, sind die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderungen auf die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfassten Flächen neu zu bewerten.

Boden

Sämtliche Varianten, die einen verringerten Flächenbedarf mit sich bringen und damit den Eingriff in das Schutzgut Boden und den Verlust von Bodenfunktionen reduzieren, wie der veränderte Dammquerschnitt (HWD XXV), sind aus bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde, wie gefordert, im Zuge der Überarbeitung des LBP um die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ergänzt und neu berechnet. In der neuen Bilanzierung sind grundsätzliche Festlegungen entsprechend Bodenschutz 24 (LUBW) nicht korrekt umgesetzt. Daher sind in der Bilanzierung folgende Änderungen erforderlich:

Beim Anlegen und Erweitern von Teichen, verbunden mit einer Abgrabung zur Freilegung des Grundwassers, gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Dies wurde für die Maßnahmen KG1, KG2, KG4, KG 4-4, KG5 und KG6 richtig berechnet. Die Maßnahme KG3 ist im LBP dagegen mit einer Vertiefung von lediglich 0,5 m Tiefe beschrieben. Damit ist nur ein Teilverlust von Bodenfunktionen in der

Bilanzierung zu berücksichtigen. Im Planzustand können die Böden daher noch die Bodenwerteinheit 1 nach Bodenschutz 24 erhalten.

Die Maßnahme KO 18, die Anlage von Totholzhaufen, ermöglicht durch die bleibende Versickerung von Oberflächenwasser weiterhin eine geringe Restfunktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Die Bodenwerteinheit beträgt dann 0,33 im Planzustand.

Das Anlegen des Teiches auf dem Grundstück Flst. Nr. 17441 (KG2) ist aufgrund der gestörten Bodenverhältnisse wegen der anthropogen entstandenen Ablagerung (AA Fritschlach Nr. 121“, Obj. Nr. 00403) mit einem geringen Eingriff verbunden. Es ist statt der Bodenwerteinheit für die natürlich gewachsenen Böden nur die geringere Bodenwerteinheit von 2 im Ist-Zustand anzunehmen.

Die geschätzten Entsorgungskosten (105.000 €) für das Aushubmaterial, die für das Anlegen des Teiches auf dem Grundstück Flst. Nr. 17441 kalkuliert wurden, werden in der Bilanzierung nach der finanziellen Wertigkeit einer Kompensationsleistung von 420.000 Ökopunkten zugeordnet. Die Vorgehensweise zur Berechnung von Ökopunkten, über die Entsorgungskosten nach dem Herstellungskostenansatz, ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig. Die errechneten 420.000 Ökopunkte müssen aus der Bilanz entfernt werden.

Verzicht auf Graben 3

In der „Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf südlichen Abschnitt Graben 3 und Graben 2“ werden die bodenschutzfachlichen Auswirkungen nicht betrachtet.

Mit dem Bau der beiden Gräben ist ein (Total-)Verlust von Bodenfunktionen entsprechend der Abgrabungstiefe des Bodens für das Grabenprofil verbunden und stellt damit einen erheblichen Eingriff durch die Flächeninanspruchnahme für das Schutzgut Boden dar. Jegliche Verkürzung der Grabenlänge, wie gefordert um den Abschnitt im Bereich des Waldes sowie im Bereich von Wiesen, die als Naturschutzkompensationsmaßnahme angelegt wurden, bringt eine Verringerung des Eingriffs mit sich.

Die Auswirkungen (Vernässung) durch Anstieg des Grundwassers beim Wegfall des Grabens stellen annähernd die auengeprägten, ursprünglichen Verhältnisse der Böden wieder her, die durch die anthropogenen Maßnahmen zur Entwässerung und Absenkung des Grundwassers seit ~~Jahrhunderten~~ ~~Jahrhunderten~~ in ihrer eigentlichen Eigenschaft verändert wurden.

Der Wegfall von oder die Veränderungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sind aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nicht relevant. Vorausgesetzt die Bewirtschaftung wird den veränderten Bedingungen im Rahmen einer fachkundigen Land- und Forstwirtschaft angepasst, da bei nassen Verhältnissen das Risiko von Bodenschadverdichtungen steigt.

Die Nebenbestimmungen für das Schutzgut Boden aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.

Im LBP wurde die Bodenkundliche Baubegleitung, als Bestandteil der Umweltbaubegleitung, noch nicht entsprechend angepasst. Statt der genannten Ökologischen Baubegleitung sollte der Begriff der **Umweltbaubegleitung** für den Umfang sämtlicher naturschutz-, bodenschutz-, sowie gewässerfachlicher Anforderungen, Überwachung und Dokumentation während der Bauzeit verwendet werden.

Die Forderung nach dem Bodenmonitoring zur Kontrolle des Eintrags von Schwebstoffen und Schadstoffkonzentrationen in die Böden des Retentionsraums bleibt bestehen.

Wasser

Den fachtechnischen Anforderungen unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2015, den Themenbereich Wasser betreffend, wurde vom Gutachter in der Synopse vom 6. Juni 2016 zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend umzusetzen.

Während des Betriebes des Polders sollten nach Vorgabe des Umwelt- und Arbeitsschutzes regelmäßige Kontrollen und jährliche Beckenschauen durchgeführt werden. Der Antragsteller schlägt vor, diese Schauen in einem Intervall von 3 Jahren durchzuführen, da eigenes Personal täglich vor Ort ist. Dieser Vorschlag wird vom Umwelt- und Arbeitsschutz akzeptiert.

Ein wesentliches Element des zukünftigen Polders ist der HWD XXV, der als Trennelement zwischen Rhein und Polder dient.

Im Ergebnis des Erörterungsverfahrens sollte dieser Damm modifiziert werden, um den Eingriff in ökologisch sensible Bereiche zu reduzieren.

Dazu hat der Vorhabenträger 4 Varianten untersucht. Es werden verschiedene Bauweisen betrachtet und der Dammverlauf wird optimiert. Bei allen vier Varianten ist die Zugänglichkeit zu allen Ein- und Auslassbauwerken gewährleistet. Wegen der fehlenden Zugänglichkeit wurde der Vorschlag aus Rheinstetten vom Antragsteller nicht weiter verfolgt.

Als neues Element wird die baumfreie Zone auf Entwicklung eingeführt.

Vorzugsvariante ist Variante B.

Aus Sicht des Umwelt- und Arbeitsschutzes ist die gewählte Variante mit einem verringerten Eingriff verbunden und daher zu begrüßen.

Ursprünglich war ein Probestau in zwei Stufen geplant. Jetzt soll nur noch ein einstufiger Probestau bei 3600 m³/s erfolgen.

Die Anforderung der DIN 19700-12 ein Probestau bis zur Höhe von 2/3 Vollstau wird damit erfüllt.

Grundwasser

Die Nebenbestimmungen (Punkt 5) unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den fachtechnischen Anforderungen wurde vom Gutachter in der Synopse 2016 weitestgehend zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend

Vom Gutachter wurde damals ein verringerter Umfang des Grundwassermonitorings bei Wasserhaltungen vorgeschlagen, dem wir nicht zugestimmt haben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht die geforderten wöchentlichen Untersuchungen nach dem vorgegebenen Untersuchungsrahmen durchzuführen, sobald Wasserhaltungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen kann gegebenenfalls, in Abstimmung mit Umwelt- und Arbeitsschutz, das Untersuchungsprogramm (hinsichtlich des Parameterumfangs als auch den Probenahmeintervallen) angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hacker

VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

V2-PL1

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe, Germany, T +49 (0) 721 6107-0, F +49 (0) 721 6107-5009

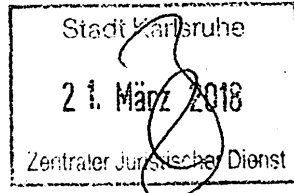
info@vbk.karlsruhe.de, www.vbk.info

Tram 1, 2, 6 und S4, S5, S7, S8 Haltestelle: Tullastraße/Verkehrsbetriebe



VBK GmbH, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst,
Umweltverwaltungsbehörden
Hr. Reinhold Poguntke
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe



Katharina Spang,
katharina.spang@vbk.karlsruhe.de

T +49 (0)721 6107 5112
F

Karlsruhe, 19.03.2018

**Polder Bellenkopf Rappenwört
Nachanhörung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren;
Ausführung zur Steuerung ökologischer Flutungen**

Sehr geehrter Herr Poguntke,

die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH nehmen auf Bitte des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe zu den aktualisierten Antragsunterlagen sowie dem Schreiben von Hr. Dr. Treiber vom 07.02.2018 (E-Mail vom 14.03.2018) zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Polder Bellenkopf / Rappenwört Stellung wie folgt:

Die bisherigen Stellungnahmen zum o.g. Verfahren, u.a. vom 02.09.2016 und 03.02.2012 haben weiterhin Bestand. Eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist für die Grundanforderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Beförderungspflicht, betriebssicherer Infrastruktur etc. aus der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) zwingend erforderlich. Diese Grundsätze müssen generell eingehalten werden, auch bei seltener eintretenden Ereignissen einer Flutung der Polderfläche.

Wir bitten um Berücksichtigung und weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

i.V. Dr. Reinhard Bickelhaupt
Leitung Planungsabteilung

DAMIT DEUTSCHLAND
VORNE BLEIBT.
Initiative für eine zukunftsfähige Infrastruktur.



Firmensitz:
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
HRB 107847 Amtsgericht Mannheim

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Pischon/Ascan Egerer
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Bankverbindung:
Sparkasse Karlsruhe/Etlingen
IBAN: DE26 6605 0101 0010 3399 01
BIC: KARSDE66

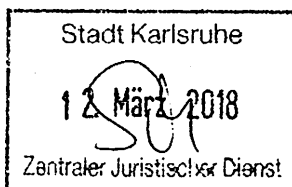
Stadt Karlsruhe

Bauordnungsamt

Stadt Karlsruhe, Bauordnungsamt, 76124 Karlsruhe, AZ 03911-11

Technisches Rathaus
Lammstraße 7

Zentraler Juristischer Dienst
Herr Poguntke



Sachbearbeiter/in: Herr Köller
Zimmer: D 410
Telefon: 0721/133-6362
Telefax: 0721/133-6309
E-Mail: helmar.koeller@boa.karlsruhe.de
(nur für formlosen Schriftverkehr)

Öffnungszeiten: Mo u. Mi 8 - 12 Uhr
Do 14 - 17 Uhr

Datum: 09.03.2018

Ihr Zeichen

Aktenzeichen: 03911-11-02

Antragsteller: vertr.d. Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5, Referat 53.1
Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe

Grundstück: Karlsruhe, Hermann-Schneider-Allee

Gemarkung: Karlsruhe

Flurstück

Vorhaben

Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
nach § 68 WHG für den Bau und Betrieb des Retentionsraum
"Bellenkopf/Rappenwört"

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Vor Baufreigabe ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung dem Bauordnungsamt vorzulegen. Die notwendige Prüfung der Statik ggf. mit Überwachungsauftrag wird durch das Bauordnungsamt veranlasst. Erst nach Vorlage der bautechnischen Prüfbestätigung des beauftragten Prüfenieurs kann die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt werden.

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt Name, Anschrift und Berufsbezeichnung des örtlichen Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Die Bauleitererklärung ist vom Bauleiter als auch vom Bauherren zu unterzeichnen. Eine Baufreigabe kann ohne diese Erklärung nicht ausgestellt werden.

Mit der Genehmigung bitten wir um Überlassung von 2 Plansätzen (baurechtlicher Teil).


Köller



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Forstamt

22. MRZ. 2018

ZJD
-über Dez. 5-

Gesehen:
Dezernat 5

Bürgermeister

Forstamt
Waldzentrum
Linkenheimer Allee 10
76131 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Herr Kienzler, Zimmer: 3 b
Telefon: 0721 133-7350, Fax: 0721 75099086
E-Mail: ulrich.kienzler@fa.karlsruhe.de

Bus Linie 73: „Kirchfeld Nord“
Haltestelle: Am Kanalweg

20. März 2018

Polder Bellenkopf/Rappenwört; NACHANHÖRUNG im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den umfangreichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Nachanhörung nimmt das Forstamt aus Sicht der Stadt und der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:

Hauptdamm HWD XXV

Die Modifikationen für den Hochwasserdamm XXV in der nunmehr vom Vorhabensträger favorisierten Variante B bringen nur recht geringe Reduzierungen der Flächeninanspruchnahmen und damit der Waldverluste in der Größenordnung von 1 Hektar. Leider hält der Vorhabensträger aus grundlegenden Überlegungen an dem flächenintensiven Ausbau des Damms XXV fest. Die im Verfahren vor allem von Rheinstetten in die Diskussion gebrachte „Spundwandlösung“ wäre dagegen wesentlich effektiver bei der Minimierung der Waldinanspruchnahme! Aus rein forstfachlicher Sicht würde diese weitergehende Minimierungsmöglichkeit eindeutig favorisiert. Dies würde den Umfang von Ersatzaufforstungsflächen deutlich reduzieren und die dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes wäre erheblich geringer.

Zufahrt zum Naturschutzzentrum

Die zweite Notfall-Zufahrt zum NAZ lässt sich vermutlich in den vorhandenen Waldbestand ohne größere Waldeingriffe integrieren. Sie bedeutet jedoch für die Stadt als Waldbesitzer einen zusätzlichen Aufwand für die Verkehrssicherung und die erforderlichen Regelkontrollen. Dieser Zusatz-Aufwand ist entweder zu entschädigen oder komplett vom Vorhabenssträger zu übernehmen.

Graben 3

Die Beibehaltung des Grabens 3 in der bisher geplanten Variante wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt. Dies verhindert eine erhebliche Vernässung von Waldstandorten im Staatswald Kastenwört landseits des Polders.

Verlagerung städtischer Forststützpunkt Rappenwört

Im überarbeiteten Gesamterläuterungsbericht (Ordner 1a) fehlt der Hinweis auf die durch das Projekt erforderliche Verlagerung des städtischen Forststützpunktes. Kap. 7.3.4 ist entsprechend zu ergänzen. Im dazugehörigen Übersichtslageplan ist zwar der Hinweis „Rückbau Forstverwaltung Stützpunkt Rappenwört 02 UA 00“ enthalten. Dieser muss sich auch im Textteil wiederfinden. Zudem handelt es sich nicht um einen ersatzlosen Rückbau, sondern der Vorhabensträger ist verpflichtet, einen Ersatzbau außerhalb des Polders für den städtischen Forstbetrieb zu errichten. Als Standort hierfür ist ein städtisches Grundstück am Waidweg vorgesehen. Ein Hinweis auf den Ersatzbau muss sich im Textteil wie auch in der Karte wiederfinden.

Wildgehege am Naturschutzzentrum

In Kap. 7.3.4.3.6. wird die Aufgabe der beliebten Wildgehege am Naturschutzzentrum beschrieben. Hier sollte ergänzt werden, dass die Wildgehege vom städtischen Forstamt als Erholungseinrichtungen betrieben werden (und nicht vom Naturschutzzentrum).

Wirkungen auf Pflanzen / Biotoptypen (Kap. 8.3.5)

Obwohl hier keine Änderungen erfolgt sind, weist das Forstamt erneut darauf hin, dass sich im Polder auetypische Waldbestände entwickeln werden. Hier werden die Eichen-Ulmen-Auwälder explizit erwähnt, die es in dieser Form in der Realität nicht gibt. Die Ulme ist längst dem Ulmensterben zum Opfer gefallen und steht für einen Anbau nicht mehr zur Verfügung. Gemeint sind hier eichenreiche Laubbaumgesellschaften, wobei der Eichen-Anteil nur durch aktives menschliches Handeln erreicht werden kann. Die natürliche Verjüngung der Eiche in nennenswerten und erwünschten Anteilen ist nicht möglich. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass durch das Eschentriebsterben leider auch diese für die Hartholzaue natürliche und standortheimische Baumart wohl weitgehend wegfallen wird.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Es wird im Wesentlichen nur zu den neuen Maßnahmen Stellung genommen.

10-7.3.8

Waldumbau sowie Ersatzaufforstungen (LRT 9160)

Die konkreten Flächen für den Waldumbau müssen mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und dem jeweiligen Waldbesitzer abgestimmt werden. Naturferne Waldbestände sind im Planungsgebiet jedenfalls nicht bekannt. Allenfalls Waldbestände ohne Eichenanteile, was ohne menschliches Zutun in der Aue aber nicht ungewöhnlich ist! Im Endeffekt läuft diese Maßnahme auf den zusätzlichen Anbau von Stieleichen hinaus. Dafür müssen vermutlich andere Baumarten weichen!

10-7.3.9

Waldumbau zum Hainsimsen-Buchen-Wald

Die städtische Waldfläche ist grundsätzlich geeignet; es ist aber Rücksicht zu nehmen auf ein ausgewiesenes Waldrefugium im Süden der Fläche. Die konkreten Flächen sind abzustimmen.

10-7.3.10

Anpassung der Waldbewirtschaftung an das grüne Besenmoos

Eine solche Anpassung ist nicht realistisch, da die Habitateigenschaften für diese sensible Moosart nicht eindeutig sind. Es geht letztendlich um die Erhaltung von vorhandenen Trägerbäumen durch Stilllegung. Ob dies langfristig die Erhaltung des Moores sichert, ist ungewiss!

10.7.3.11 Waldentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Waldschneepfe

Maßnahme findet auf der Rheinschanzinsel bei Phillippsburg statt!

10-11 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung

Das Forstamt bedauert, dass auf städtischer Gemarkung nur etwa 4,1 Hektar, d. h. nur etwa 15 % der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen liegen werden. Zusätzliche Flächen sind anscheinend nicht kompromissfähig. Für den Naturraum und die wichtigen Waldfunktionen von besonderem Nachteil ist jedoch, dass immerhin 2,35 Hektar räumlich getrennt auf der Rheinschanzinsel bei Phillippsburg realisiert werden. Es ist weiter wünschenswert, die verloren gehenden Waldfunktionen vor Ort auszugleichen.

Zudem wird bedauert, dass der Vorhabensträger keine weiteren Prüfungen unternommen hat, um die enorm große Fläche von 11,1 Hektar temporärer Waldinanspruchnahme als Baunebenflächen zu verringern! Bei den gravierenden Waldverlusten sollten die temporären Inanspruchnahmen unbedingt reduziert werden.

Fazit:

Die eingereichten Änderungen und Ergänzungen verändern die vielfältigen Auswirkungen auf Wald- und Forstwirtschaft nicht in wesentlichem Umfang. Die dazu im bisherigen Verfahren gemachten Ausführungen und Stellungnahmen bleiben deshalb weiterhin gültig. Dies betrifft insbesondere auch die privatrechtlichen Auswirkungen auf das (Wald-) Vermögen der Stadt. Das vom Land für den Staatswald akzeptierte Entschädigungsmodell ist bisher von den betroffenen kommunalen Waldbesitzern nicht akzeptiert!

Ergänzende Stellungnahme zur „Fachlichen Äußerung“ von Dr. Bertold Treiber vom 31.1.2018 (nicht Bestandteil der Nachanhörung)

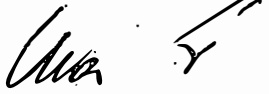
Eine detaillierte Stellungnahme kann aus Zeitgründen nicht erfolgen. Der vorzeitige Abbruch von ökologischen Flutungen bereits bei 2.600 cbm/s hätte vermutlich zur Folge, dass die Waldschäden flächenhaft geringer ausfallen und nur auf kleineren Flächen Waldumbaumaßnahmen erforderlich sein werden. Zudem bleiben hoch liegende Waldteile wie z. B. die Brennen überflutungsfrei, was zunächst ökologische Vorteile für die dort lebenden Arten bringt und Eingriffe vermeidet.

Von erheblichem Vorteil wäre ein möglicher Verzicht auf die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (deutlich weniger Waldverluste) sowie eine mögliche Reduzierung der Höhe der Spundwände im Bereich Rappenwört.

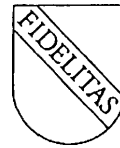
Beim Eintreten des Retentionsfalles ist dann jedoch mit zusätzlichen Waldschäden zu rechnen. Eine „Anpassung“ des Waldaufbaus an die doch recht seltenen Retentionsfälle erscheint nicht möglich, da die permanenten atypischen Verhältnisse mit höheren Wasserständen dann ja fehlen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte diese alternative Betriebslösung unbedingt näher geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kienzler', with a stylized flourish extending from the end.

Ulrich Kienzler



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Liegenschaftsamt

Liegenschaftsamt
Liegenschaften

Herrn
Poguntke
ZJD

Lammstr. 7 a, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Ulrike Ewen, Zimmer: E 318
Telefon: 0721 133-2388, Fax: 0721 133-6209
E-Mail: ulrike.ewen@la.karlsruhe.de
Az.: 612.71 IRP 2018

Haltestelle: Marktplatz

26. März 2018

Integriertes Rheinprogramm – Polder Bellenkopf-Rappenwörth; Hier: Stellungnahme ULB Stadt Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Poguntke,

im Folgenden geben wir die Stellungnahme als untere Landwirtschaftsbehörde zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Polder Bellenkopf/Rappenwört vom 20.12.2017 und dem Gesamterläuterungsbericht (GEB), Stand Dezember 2017 ab. Leider müssen wir auch dieses Mal feststellen, dass die uns zur Verfügung stehende Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgrund des Umfangs der zu beurteilenden Unterlagen und deren Komplexität, nicht wirklich ausreicht, um alle Argumente prüfen zu können oder auf die Bilanzierung nachzuvollziehen. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen wir und bitten um weitere Beachtung der Einwendungen und Forderung. Wir behalten uns daher vor, im Erörterungstermin ggf. weitere Einwendungen/ Bedenken vorzubringen.

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zur Vermeidung und zur Minderung des Ausgleichsbedarfes führen, da hierdurch indirekt auch landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Dennoch betrifft die Maßnahme 53 ha (!) Ackerland innerhalb des künftigen Polders und 31ha Ackerland der Umgebungsflächen, die zum Ausgleich herangezogen werden sollen. Damit wird geplant, 84 ha Ackerland der Vorrangflur I in eine andere Nutzung zu überführen. Diese Fläche geht geplant als Anbaufläche für immer verloren. Für die betroffenen Landwirte ist eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war aufgrund der Einwendungen beim letzten Erörterungstermin im November 2016 notwendig. Hier wurden insbesondere Einwendungen zur Minimierung des Eingriffs durch geänderte Bauausführung der Dämme verlangt. Es war also zu erwarten, dass bei Minimierung des Eingriffs auch die Ausgleichsplanung und damit die Flächeninanspruchnahme, reduziert würde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der überarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und darin festgelegte Umfang der Ausgleichsmaßnahmen - ob für Eingriffe, Artenschutz der Kohärenzsicherung- wurde in

Folge **nicht reduziert, sondern erweitert!** Wir haben erhebliche Bedenken gegenüber dem gewählten Umfang der Maßnahmen.

Gerne greifen wir hier auf die Argumentation von Herrn Dr. Treiber zurück:

Ziel der ökologischen Flutungen ist die Schaffung eines hochwasseradaptierten Naturraumes, dessen ökologische Wertigkeit dem vorhandenen annähernd gleich ist. Substantielle Verbesserungen der ökologischen Situation zu schaffen wird von den maßgebenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gefordert.

Das bedeutet, ohne substantielle Verbesserung des IST-Zustandes sind die die Auswirkungen des Eingriffs und dementsprechend des Ausgleichsbedarfs, geringer als jetzt geplant. Herr Dr. Treiber regt z.B. einen geringeren Wasserstand bei den ungesteuerten Ökologischen Flutungen an, um die Folgen zu verringern.

Eine gegenüber dem IST-Zustand entstehende höherwertige ökologische Aufwertung des Polderraumes könnte bei dieser Betrachtung als Eingriffsausgleich gewertet werden. Wir bitten um Prüfung dieser These.

Der bisher nicht kalkulierbare Zeitpunkt der technischen Prüfung des Polders bewirkt, dass der Planer Maßnahmen nicht bilanziert oder einen Antrag auf Ausnahme nach §34 BNatSchG stellt. Er führt Verfahrensunsicherheiten bezüglich des Eintritts der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen als Ursache an. Diese führen auch zu aufwendigen Maßnahmen der Kohärenzsicherung. **Wir fordern daher die technische Prüfung der Bauwerke auf einen Zeitpunkt zu legen, der die Prognoseunsicherheiten ausräumt und die Folgen des Eingriffs so reduziert.**

Grundsätzlich sehen wir keine rechtliche oder fachliche Notwendigkeit, die den Umbau von Acker in Grünland im Polder oder die Konzentration für den Ausgleich auf die den Polder umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fordert:

Die Gestaltung des LPB ist auf die größtmögliche Deckung der naturschutzrechtlichen Belange ausgelegt. Sie geht damit besonders auf die hohen Ansprüche der Umweltverbände ein. Der Forderung gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen, wird sie jedoch **nicht** gerecht. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen der Vorrangflur I, also den bestgeeigneten Böden für die Landwirtschaft, als zwingend notwendig und daher laut Planer alternativlos, beansprucht. Wir halten das Verfahren, dass sich bei der Suche nach Ausgleichflächen fast ausschließlich auf die Umgebung der Eingriffsfläche konzentriert, diesbezüglich für Fehlerhaft.

Der Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen ist im gesamten Naturraum 3. Ordnung gegeben und entsprechend auszuweiten:

Der Planer betont: „Hervorzuheben ist, dass der Polder Bellenkopf /Rappenwört in besonderem Maße auf den nördlich von Karlsruhe gelegenen Raum wirkt und die dort vorhandenen Schadenspotentiale schützt,...“ (Zitat S. 101 GEB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 15 LNatSchG, Rechtsfolgen des Eingriffs, hin:

„abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird.“

Der Naturraum Dritter Ordnung, in dessen südlichen Bereich die Eingriffsfläche liegt, ist das Nördliche Oberrhein-Tiefland. Es umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhügel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald. Land- und Stadtkreis Karlsruhe

liefern die Fläche für den Polder – der Polderbau kommt jedoch der Region nördlich von Karlsruhe zugute, daher ist der Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen gem. LNatschG erheblich zu erweitern.

Notwendigkeit und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind zu überprüfen:

Der Planer führt auf S. 251 des Gesamterläuterungsberichtes aus, dass Art und Umfang der Maßnahmen maßgeblich aus den Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Kohärenzsicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000 resultieren. Die Kohärenzsicherung dient der Aufrechterhaltung der Funktionalität des Netzes Natura 2000.¹ Der Kohärenzsicherung ist also gerade kein Ausgleich analog der Eingriffsregelung geschuldet, sondern nur die Kompensation derjenigen Auswirkungen, die gerade die Kohärenz von Natura 2000 betreffen.¹ (Quelle : <http://www.naturschutzrecht.eu>, Spieth, Wolf Friedrich/ Appel, Markus (NuR 2009, S. 669 ff.), Genehmigungsprojekte unter dem Damoklesschwert der FFH-Abweichungsprüfung)

Wird die Funktionalität des Natura 2000 Netzes überhaupt durch die Maßnahme beeinträchtigt, wenn die ungesteuerten Ökologischen Flutungen laut Planer, zum Erreichen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes 7015-341 und des Vogelschutzgebietes 7015-441 beitragen (s. S. 94 und 96 LBP)?

Ist es notwendig bzw. überhaupt sinnvoll, für Arten und Lebensraumtypen, die sich erst in Folge der Rheingestaltung ansiedeln konnten, neue Ersatzlebensräume (Magerrasen) künstlich im angrenzenden Bereich zu schaffen, der aufgrund seiner Bodenverhältnisse (Feuchtigkeit in der Fritschlach) eigentlich nicht dafür geeignet ist?

So ist z.B. Ersatzraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erst in 2-3 km ausgewiesen, eine Strecke, die die Art - nach Ausführung des Planers aus S. 34 LBP zu V7 - nicht von sich aus überwinden würde. Hier ist es also möglich, Ersatzhabitats an anderer Stelle innerhalb des Naturraumes anzusiedeln.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Urteil des VGH zum Planfeststellungsbeschluß „Elzmündung“ anerkannt wurden, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als „zu experimentell“ eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probetrieb zu erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass die (Prognose-) Unsicherheit des Planers zu einer Überkompensation zu Lasten der Landwirtschaft führt.

Wir bitten um Prüfung der vorgenannten Punkte.

Die Planung wird dem Erhalt der jetzigen Kulturlandschaft nicht gerecht. Die Flurstücke 17383, 19531/1 und 16869 sind mit Ihren Acker- und Grünlandkomponenten wertgebender Bestandteil der Fritschlach. Sie bieten als kleinräumiges Offenland eine angenehme Abwechslung zwischen Wald und Kleingartengebiet. Der laut LBP geplante Umbau zu Wald, Feldgehölzen und Streuobst würde den Charakter der jetzigen Landschaft nachhaltig zerstören.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf den Gesamterläuterungsbericht:

Zu S.165

Für die Waidwegbrücke wird ein Ausbau als Wirtschaftsweg geplant. Die gewählte Breite lässt keinen Begegnungsverkehr zu. Nach RLW 2016 sollte die Kronenbreite, aufgrund der Fahrzeugbreite landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge, wenigstens 4 m betragen.

Generell fordern wir, dass die Erschließung der Flächen außerhalb und innerhalb des Polders für die Bewirtschaftung (und sei es auch die reine Pflege) mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sichergestellt wird. Die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau sind zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme jederzeit mit entsprechenden, großräumigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist.

Zu S.174

Der Verwendung von Ackerland der Vorrangflur I für ein Holzlager kann nicht zugestimmt werden.

Zu S. 238

Sollten sich Veränderungen der FFH Grenzen ergeben sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden in das Verfahren einzubinden. (s. hierzu auch die Ausführungen zur Kohärenzsicherung)

Zu S. 252

Der Eingriff und die damit verbundenen Maßnahmen, verändern die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes und führen zur Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe. Den Landwirten wird durch den Eingriff an sich bereits Betriebsfläche in einem Maße entzogen, das ein wirtschaftliches Auskommen unmöglich macht. Darüber hinaus erwartet der Planer, dass die Landwirte seine Maßnahmen, die weit über die gute fachliche Praxis hinausgehen und einen extremen Pflegeaufwand erfordern, gegen eine Aufwandsentschädigung übernehmen. Das ist zynisch.

„Für diesen verbleibenden Maßnahmenbedarf ist die Inanspruchnahme von Äckern nicht verzichtbar, weil sie aufgrund ihrer geringen Lebensraumfunktionen ein besonders hohes Aufwertungspotential haben und der verbleibende Maßnahmenbedarf daher auf vergleichsweise kleinen Flächen erbracht werden kann.“ Genau wegen dieser, hier vom Planer vertretenen Auffassung über Wertigkeit von Ackerland, soll § 15 Abs. 3 BNatschG die besonders für die Landwirtschaft geeigneten Böden schützen. Flächen der Vorrangflur I sind als Standort für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbar.

Zu S. 253

Wir sind gerne bereit, den Planer bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Anlage von Feldhecken zu unterstützen, die nicht zu Erschwernissen in der Flächenbewirtschaftung führen. Bewirtschaftungerschwernisse sind bei einer guten Planung vermeidbar. Ein Grund, warum die unteren Landwirtschaftsbehörden bei der Flächenwahl frühzeitig zu beteiligen sind.

Die Anlage von Streuobstwiesen auf Äckern ist inzwischen **nicht mehr** „Stand der Technik“ für Ausgleichsmaßnahmen. Es ist im Übrigen auch keine Produktionsintegrierte Maßnahme, da das entstehende Grünland die Produktionseigenschaften des Ackerlandes eliminiert und nicht integriert. Wir schlagen vor, die Streuobstflächen als Agroforst anzulegen. (Näheres hierzu unter <http://www.agroforst.de>)

Zu S. 263 Ersatzaufforstung auf Ackerland

Flächen der Vorrangflur I stehen für Ersatzaufforstungen nicht zur Verfügung. Das Landeswaldgesetz sieht in § 9 nicht nur Ersatzaufforstungen vor. Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungs-

funktionen des Waldes kann insbesondere bestimmt werden, dass ein schützender Bestand zu erhalten ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Im Polderbereich auf Karlsruher Gemarkung überwiegt der Waldanteil bei weitem, sodass die Inanspruchnahme von Ackerland der Vorrangflur I für die Aufforstung nicht gerechtfertigt ist.

Bevor wir zu den einzelnen Maßnahmen des LBP im Folgenden Stellung nehmen, bemängeln wir, dass in der Einleitung zum LBP, Teil 1, S. 1 zwar § 15 Abs. 2 BNatschG zitiert wird, § 15 Abs. 3 BNatschG, der die Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange bei der Flächenwahl für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt, jedoch fehlt.

Zu S. 60 ff Offenhaltung der Kulturlandschaft (V16)

Ziel: Erhaltung des Kulturlandschaftscharakters trotz Aufgabe der Ackernutzung

Die Maßnahme V16 ist aus landwirtschaftlicher Sicht erstaunlich und fachlich nicht zu begründen. Der Planer stellt richtigerweise fest, dass sich ohne Ackerbau der Landschaftscharakter erheblich verändert! Er folgert dann, dass nur die Anlage von fast 20 ha Grünland zur Erhaltung der Kulturlandschaft führt, weil Wiesen in der allgemeinen Wahrnehmung positiver als Äcker aufgefasst werden. Diese zweifelhafte Ansicht des Planers zieht sich durch den ganzen LBP. Er rechtfertigt damit, möglichst viel der besonders für die Nahrungsmittelproduktion geeigneten Böden durch Umwandlung in Ausgleichsmaßnahmen zu vernichten.

Die Umwandlung von Ackerland in Grünland steht jedoch im Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Altrhein- Neuburgweier. Der Schutzzweck ist die „Erhaltung und Förderung der überwiegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Böden“ (...) auch als „Erholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung“ (S. 61 LBP). Die Nutzung, die diesen Schutzzweck erfüllt, ist bisher überwiegend Ackernutzung!

Die wiederkehrenden Flutungen haben auf Acker eine geringere Auswirkung wie auf Grünland. 10 Tage Überflutung stört in der Regel die Frucht nicht, sofern die Fläche nicht mehrere Wochen unter Wasser steht. Der Ackerbau kann viel effektiver, durch Kulturwahl Saatzeit etc. auf Naturereignisse reagieren wie das Grünland. Klar, der Ausgleich für Ernteverluste durch die ökologische Flutungen wäre vom Vorhabenträger zu leisten. Hier spielt die Flutungshöhe ebenfalls eine große Rolle!

Überflutetes Grünland ist als Futtergrundlage nicht nutzbar obwohl die Flächen, die lange überflutet sind, sehr Nährstoffreich werden. Bei der jetzigen Situation am Rhein, ist selbst der erste Schnitt. i.d.R. im Juni, nicht nutzbar wenn die Flut länger dauert. Schlamm und Gehölz beeinträchtigen die Flächen. Von vier möglichen Schnitten werden am Rhein erfahrungsgemäß nur zwei geerntet. Aber auch für diese Tätigkeit braucht man Landwirte!

Mit der Offenhaltung werden keine artenschutzrechtlichen Ziele verfolgt. Der Weißstorch wird häufig anwesend sein (s. S. 62 LBP) - eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Diese Maßnahme ist daher bei der Kohärenzsicherung einzubeziehen und sollte entlastend auf eine andere Maßnahme wirken.

Zu KO6 S. 160 ff Wiederherstellen aus Magerrasen aus Brachen

Den vorgesehenen, auf S. 161 LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, 38937 und 40022 Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus,

dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme nicht zu weiteren Ausgleichsbedarf führt.

Zu KO10 S. 198 ff Anlage von Magerrasen

Den vorgesehenen, auf S. 198 LBP orange eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren Ausgleichsbedarf erfordert.

Zu KO12 S. 209 ff Anlage und Pflege von Streuobstwiesen

Die unter „östliche Exklave Burgau“ aufgeführten Flurstücke 40022, 40087/1, 40089 bis 40100, 40102 40141, Gemarkung Karlsruhe, sind bisher Gehölz, feuchtes Grünland und Gewässer. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren Ausgleichsbedarf (z.B. für das Eidechsenvorkommen) erfordert. Die Flurstücke 40101 und 40088, gem. Karlsruhe werden im LBP nicht aufgeführt, obwohl sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme KO12 stehen. Warum wurden diese ausgelassen?

Die vorgesehenen unregelmäßigen Pflanzabstände, bzw. mit lockere Bepflanzung erschweren die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstbäume sowie die Mahd der Magerwiese. Sollten die Pflege vergeben werden soll, wäre das beim Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen unbedingt zu berücksichtigen.

Den vorgesehenen, auf S. 210 orange im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531/1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Die Flächen für die Ausgleichsplanung wurden ohne vorherige Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Karlsruhe in die Planung der Maßnahmen einbezogen. Die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung ergibt sich aus §15 Abs. 6 NatSchG zwingend. Da wir so keine Möglichkeit hatten, unsere Bedenken frühzeitig einzubringen, erwarten wir nun eine entsprechende Berücksichtigung. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau. Im Übrigen eignet sich aus fachlicher Sicht der Standort nicht für die Anpflanzung von Streuobst, da die Flächen zu nass sind, was man an den vorhandenen Streifen alter Obstbäumen erkennen kann. Übrigens wird auf Flurstück 19531/1 zur Zeit mit Winterweichweizen und Sommerhafer genutzt.

Der markierte Anteil von Flurstück 16869 wird zur Zeit als Brache mit jährlicher Ansaat von Blümmischungen bewirtschaftet und ist durch die Strommasten eingeschränkt zu bewirtschaften. Aufgrund der jetzigen Beschaffenheit der Fläche sehen wir eine Entwicklungsmöglichkeiten maximal zu einer Fettwiese mittlere Standorte. Wir würden daher vorschlagen eine Streuobstfläche als Agroforst anzulegen (Streuobstbäume in Streifen im Acker anlegen). Die Fläche könnte so erheblich leichter, variabel und ökologisch bewirtschaftet werden.



Flurstück 16896, Anteil Brache-Bewirtschaftung = Fläche für Maßnahme KO12

KO 13 S. 218 ff, Pflanzung von Feldhecken, -gehölzen und Gebüsch

Flurstück 40141: Maßnahme wird zugestimmt

Flurstück 16869: Der Maßnahme wird nur zugestimmt, wenn sie entlang des Kleingartengebietes verläuft, nicht in den Acker eingreift und die nachbarrechtlich geltenden Grenzabstände dauerhaft eingehalten werden. Stieleichen können daher hier nicht gepflanzt werden!

Flurstück 17383 und 19531/1: Den vorgesehenen, auf S. 219 orange im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531/1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau.

Unabhängig davon würden die geplanten Maßnahmen KO13, KO12 und KO 18 dazu führen, dass die Fläche nicht mehr maschinell sondern nur mit hohem Aufwand per Hand zu Pflegen wäre.

KO 18 S. 241 ff Anlage von Totholzhaufen

Flurstück 17383 und 19531/1:

Den vorgesehenen, auf S. 242 orange mit schwarzem Punkt im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531/1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau

Der Totholzhaufen auf Flurstück 16869 darf sich nur auf der Fläche der Maßnahme KO 12 befinden und keine Auswirkung auf die benachbarte Ackerfläche haben.

KW 7-1 S. 287 ff, Waldumbau sowie Ersatzaufforstungen zur Entwicklung von Sternmieren- Stieleichen Hainbuchenwäldern (LRT 9160)

Einer Aufforstung auf Teilen der Flurstücke 19531/1 und 16869 stimmen wir nicht zu. Wie der Planer auf S. 289 treffend ausführt werden diese derzeit ackerbaulich genutzt. Sie liegen in der Vorrangflur I und sind aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar und als solche zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau.

Die Maßnahme soll in der „Naturräumlichen Einheit 3. Ordnung durchgeführt werden: `2.2 Nördliches Oberrheintiefland`“ (Zitat S. 287 LBP). Wie schon Eingangs dieser Stellungnahme ausgeführt, sehen wir die Landwirtschaft durch den Eingriff des Polders an sich schon genug beschwert. Da die nördlich von Karlsruhe gelegen Städte von dem Vorhaben am

stärksten profitieren, ist der gesamte Suchraum 3. Ordnung für Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Zur Erinnerung: Das Nördliche Oberrhein-Tiefland umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhügel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald.

KG1 S. 304 ff Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumansprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen

Zu D1 und D2 Flurstück 16869



Es befinden sich bereits mehrere Teiche auf den benachbarten Flurstücken 16869/1, 19527, 16886, 16894 und 18233 in der Nähe, sodass die Notwendigkeit der Anlage eines weiteren Teiches an dieser Stelle nicht erkennbar ist. Der Maßnahme „Teichanlage“ wäre höchstens im nebenstehenden Bereich denkbar, wenn eine Beeinträchtigung der Ackernutzung auszuschließen ist.

Zu F1 und F2

Wir gehen davon aus, dass die Anlage der Teiche die Weg bzw. die Wegbeziehungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht tangiert.

Auf Flurstück 18024 befindet sich bereits ein §30 bzw. §33 Biotop, ein Teil wird als Garten genutzt. Die Fläche für die Maßnahme F8 wird als Grünland genutzt. Einer Teichanlage können wir dennoch zustimmen. Wir schlagen die Verlagerung der Maßnahme KG1_D2 auf diese Flurstücke vor.

Zum Ziel der Maßnahme auf S. 311 stellt sich die Frage, warum die offensichtlich einer Art dienliche Maßnahme nicht zu 100% in die Bilanzierung eingeht?



Auf Flurstück 17383 wurde zwischenzeitlich eine feuchte Senke, befestigt mit dem Sediment aus dem Bereich Saumsee, angelegt. Diese Maßnahme könnte für den Polder verwendet werden und in die Bilanzierung aufgenommen werden.

KG 3 S. 320 Einbeziehung der Maßnahmenfläche ins FFH-Gebiet:

Zu den Änderungen der FFH Gebietsgrenzen ist die untere Landwirtschaftsbehörde zu hören.

KG4-1 S. 333. Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnter Teiche in der Frischlach für Moorfrosch und Gelbauchunke

Die Flurstücke 16926 und 16974 liegen nicht nebeneinander weshalb sich zusammen mit den benachbarten Flurstücken 17016 und 17017 drei Standorte ergeben. Bezüglich der Ortsangabe ist der LPB hier ungenau.

KQ3 S 373, Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald

Die Flurstückangaben auf S. 373, Gemarkung Karlsruhe, decken sich nicht mit den Markierungen auf S. 374. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Fehler in der Darstellung im LBP handelt und die Flurstücke außerhalb des Polders nicht gemeint sind.

KQ 4 S. 378 Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland und KQ5 S.382 Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse im Offenland durch Kästen

Der Alt- Obstbaumbestand auf den Flurstücken 17383 und 19531/1 ist, nicht in gutem Zustand. Ob sie sich daher für das Anbringen von Nistkästen eignen oder evt. schon Höhlen aufweisen, wäre zu prüfen. Der Anbringung von Nistkästen können wir zustimmen. Interessant ist hier, dass diese Maßnahme im Offenland stattfinden soll, obwohl der LBP die Ackerflächen fast komplett überplant, sodass genau der Offenlandstaus verloren gehen würde. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Offenlandstatus zu erhalten!

Unabhängig davon stellt sich bei der Gesamtbetrachtung der Maßnahmen für die Flurstücke 17383 und 19531/1 die Frage, ob die genannten Arten, die sich dort geplanter Weise ansiedeln sollen, sich überhaupt so dicht nebeneinander vertragen.

KQ6 Anlage von Steilwänden für den Eisvogel

Da wir der Umwandlung des Ackerlands der Vorrangflur I auf Flurstück 16869 nicht zustimmen, ist in Folge auch die Maßnahme KQ6 bei den geplanten Teichen F8 oder/ und F9, die wir alternativ als KG1_ D2 vorgeschlagen haben, vorzusehen.

10-11 S. 437 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz-oder Erholungsfunktion des Waldes nach §9 LWaldG

Es ist schon mehr als erstaunlich, dass der Planer ausgerechnet in einem Verfahren für das Regierungspräsidium meint, die landwirtschaftlichen Belange in Bezug auf die Ersatzaufforstungen außen vor lassen zu können. (s. S. 438) Wir sind als Träger öffentlicher Belange durchaus auch zu den Standorten von Ersatzaufforstungen zu hören.

„Ein wichtiges Merkmal der Planfeststellung ist die sogenannte Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss alle anderen notwendigen Einzelgenehmigungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen, naturschutzrechtliche Befreiungen) ersetzt. Dies wiederum erfordert die frühzeitige und umfassende Beteiligung sowohl aller Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden, Gemeinden usw.), deren Aufgabenbereiche von dem Projekt berührt sind, als auch von Verbänden und sonstigen Stellen, die ihren Sachverstand und ihre Forderungen auf diesem Weg ins Verfahren einbringen können.“
(Quelle: Internetseite der Regierungspräsidien Baden Württemberg)

Unabhängig davon sollen die Flächen auf der Gemarkung Karlsruhe zur Kohärenzsicherung des LRT 9160 herangezogen werden und unterliegen damit dem BNatschG.

Das LWaldG schreibt den flächen- und funktionsgleichen Ausgleich vor, wobei dieser in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen muss. Der räumliche Zusammenhang mit dem Eingriff ist auf Gemarkung des Eingriffs oder Nachbargemarkung gegeben. Bei der Auswahl geeigneter Aufforstungsflächen sollten wertvolle landwirtschaftliche Böden nach Möglichkeit nicht beansprucht werden. Die Flächen in unmittelbarer Nähe des inneren Dammes sind daher nicht zwingend zur Aufforstung heran zuziehen und können andernorts gesucht werden. Die Flurstücke 19535/1 und 16869 stehen als Flächen der Vorrangflur I nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dietrich Gierth



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Liegenschaftsamt
Herrn
Poguntke
ZJD

Liegenschaftsamt
Liegenschaften

Lammstr. 7 a, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Ulrike Ewen, Zimmer: E 318
Telefon: 0721 133-2388, Fax: 0721 133-6209
E-Mail: ulrike.ewen@la.karlsruhe.de
Az.: 612.71

Haltestelle: Marktplatz

19.März 2018

**Integriertes Rheinprogramm – Polder Bellenkopf-Rappenwörth;
Hier: Stellungnahme Liegenschaftsamt zu Treiber, Höherlegung Herrmann Schneideral-
lee vom 31.1.2018 (7.2.2018)**

Sehr geehrter Herr Poguntke,

das Liegenschaftsamt begrüßt alle Varianten, die die Auswirkungen auf den Anspruch von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen bzw. Baumaßnahmen und damit letztlich auch Kosten für die Allgemeinheit in Verbindung mit dem Hochwasserschutz reduzieren.

Das von Herrn Treiber erwähnte Urteil kann in seiner Gesamtheit nicht durch das Liegenschaftsamt in Bezug auf die Auswirkungen zu dem Polderbau „Bellenkopf-Rappenwörth“ beurteilt werden.

Aufgefallen ist uns bei der bisherigen Betrachtung der Ausführungen zur Kohärenzsicherung, dass Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenkopf-Ameisenbläuling) im Urteil „Elzmündung“ anerkannt wurden, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als „zu experimentell“ eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probetrieb zu erhalten.

Das von Herrn Treiber erwähnte Ziel der maximalen ökologischen Aufwertung des Umweltplaners führt unseres Erachtens zu einer Überkompensation, die sicherlich von den Umweltverbänden und dem Naturschutz sehr begrüßt und unterstützt wird. Der Forderung gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen, wird sie jedoch nicht gerecht. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen der Vorrangflur I, also den bestgeeigneten Böden für die Landwirtschaft, als zwingend notwendig und daher laut Planer alternativlos, beansprucht. Sollte diese maximale Aufwertung entfallen, wären die massiven Auswirkungen des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfes, insbesondere für den speziellen Artenschutz auch unseres Erachtens erheblich reduzierbar. D.h. die Flächeninanspruchnahme von stadteigenen, verpachteten Ackerflächen könnte entfallen.

Unabhängig davon wäre der Ausgleichsbedarf erheblich zu reduzieren, wenn die Probeflutung zum Test der Funktionstüchtigkeit der technischen Bauwerke entfallen könnte oder zumindest erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen - einschließlich der darin enthaltenen CEF- geeigneten Maßnahmen ohne die Abstriche für Prognoseunsicherheiten - erfolgen würde. Zur Erläuterung: Der Planer führt an mehreren Stellen im LBP aus, dass Maßnahmen auch als CEF -Maßnahmen anerkannt werden könnten, was jedoch wegen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Probebetriebs unterbleibt.

Wir sehen daher aus Sicht des Liegenschaftsamtes die Stellungnahmen von Herrn Treiber als sehr positiv an und würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Karlsruhe sich diesem Ansinnen anschließen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dietrich Gierth



Stadt Karlsruhe

Branddirektion
Berufsfeuerwehr
Freiwillige Feuerwehr
Bevölkerungsschutz

 Stadt Karlsruhe Dezernat 5		AE
Eing. 26. März 2018		SIN
		RS
		zdA
Ba	Fa	



Karlsruhe

Branddirektion
Ritterstraße 48
76137 Karlsruhe

Telefon
0721 / 133-3750
Telefax
0721 / 133-3709
E-Mail
bd@karlsruhe.de

Bearbeitet von:
Ronald Richter

Telefon:
0721 / 133-3703
E-Mail:
ronald.richter@
bd.karlsruhe.de

Aktenzeichen:

Stadt Karlsruhe, Branddirektion, 76124 Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst
über
Dezernat 5



*Kopie auch an
Naturschutzzentrum
und Forstamt*

09.03.2018

Brandschutztechnische Stellungnahme

Vorhaben: Polder Bellenkopf/Rappenwört
Nachanhörung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
Bauort: Karlsruhe, Hermann-Schneider-Allee 47
Az. BrDir: 14874

Die Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsantrages (Nachanhörung) wurden auf die Belange des Brandschutzes geprüft.

Das Naturschutzzentrum Rappenwört befindet sich innerhalb des Polders Rappenwört. Es sind umfangreiche Baumaßnahmen geplant, um das Naturschutzzentrum auch im Hochwasserfall und bei Überflutung des Polders für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür wurde eine Zugänglichkeit über einen ca. 300 m langen Steg zwischen der Hermann-Schneider-Allee und dem Naturschutzzentrum geplant. Darüber hinaus werden die Gebäude des Naturschutzzentrums deutlich erweitert.

Hinsichtlich des Hochwassers werden zwei Fälle unterschieden. Eine natürliche Durchflutung des Polders bis zu einer vordefinierten Schwelle, die mehrmals pro Jahr auftreten kann und einer Nutzung des Polders bei massivem Hochwasser um Flutwellen zu entlasten. In diesem zweiten Fall wird eine öffentliche Nutzung und Publikumsbetrieb innerhalb des Polders und damit auch des Naturschutzzentrums ausgeschlossen. Bei der öffentlichen Nutzung während der natürlichen, regelmäßigen Durchflutung müssen dennoch eine Rettung der anwesenden Personen sowie wirksame Maßnahmen der Feuerwehr nach § 15 LBO möglich sein. Problematisch sind hierbei die weite Entfernung der Gebäude vom Aufstellort der Rettungsfahrzeuge in der Hermann-Schneider Allee sowie die eingeschränkte Zuwegung über den Steg.

Durch die Branddirektion wurde die Situation in einer Stellungnahme am 03.07.2017 bewertet und durch verschiedene Maßnahmen kann ein sicherer und rechtskonformer Betrieb des Naturschutzzentrums auch bei einer natürlichen Durchflutung gewährleistet werden. Hinzu kommt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch die Bewertung des Gebäudes selbst. Hierfür ging am 27.09.2017 eine Stellungnahme der Branddirektion im

Rahmen der Baugenehmigung der Erweiterung des Naturschutzzentrums an das Bauordnungsamt Karlsruhe.

In diesen Stellungnahmen bzw. Genehmigungen sind verschiedene Maßnahmen und Forderungen enthalten. Um einen sicheren Betrieb auch während der Überflutungszeiten zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen, als die relevanten herauszuheben:

1. Zweiter Steg als Redundanz

Um bei Ausfall des Steges (z. B. umgefallene Bäume) die Evakuierung sowie Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist ein weiterer Steg als zweiter Rettungsweg und Angriffsweg für die Feuerwehr vorzusehen.

2. Brandmeldeanlage

Durch die langen Zuwegungen über die Stege, ist mit einer längeren Zeitdauer zu rechnen bis Maßnahmen der Feuerwehr wirksam werden. Um diese Zeit zu verkürzen ist eine Brandmeldeanlage nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Karlsruhe (nachzulesen unter www.karlsruhe.de/rathaus/buergerdienste/feuerwehr „Branddirektion > Vorbeugender Brandschutz“) zu installieren.

3. Löschwasserversorgung durch vorverlegte Löschwasserleitung

Um eine Löschwasserversorgung im Brandfall zu gewährleisten, ist eine vorverlegte Löschwasserleitung mit einer Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr in der Hermann-Schneider-Allee und Entnahmestellen im Naturschutzzentrum zu erstellen. Dimensionierung und Position der Einspeise- und Entnahmestellen sind noch im Detail zu klären.

Hinweise zum Gesamterläuterungsbericht Polder Bellenkopf/Rappenwörth vom 20.12.2017:

1.) Seite 160, erster Absatz:

Der Hinweis auf eine Rettungseinrichtung ist nicht mehr richtig. Die Zugänglichkeit zum Naturschutzzentrum wird nicht durch ein geeignetes Rettungsmittel sichergestellt. Ein solches ist nicht vorhanden. Die Zugänglichkeit wird vielmehr durch die beiden Steganlagen und die oben genannten Maßnahmen sichergestellt.

2.) Seite 160, letzter Absatz:

Die Benutzung des Steges muss aus Sicht der Feuerwehr nicht ausschließlich Rettungskräften vorbehalten sein. Die Anforderung ist nur, dass der Weg für Rettungskräfte und als Rettungsweg nutzbar ist. Im normalen Betrieb kann der Steg durchaus zur Versorgung des Naturschutzzentrums oder im Rahmen eines Rundganges über beide Stege auch durch Besucher genutzt werden.


Ronald Richter



naturschutzzentrum karlsruhe-rappenwört

Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört
Hermann-Schneider-Allee 47, 76189 Karlsruhe

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Telefon: (0721) 950 47-0
Fax: (0721) 950 47-47
E-Mail: info@nazka.de
www.naturschutzzentren-bw.de

Sie erreichen uns mit der Straßenbahn-
linie 6 Haltestelle Rappenwört

Karlsruhe, den 26.4.2018

Betreff: Planfeststellungsverfahren für den Retentionsraum Bellenkopf-Rappenwört
auf den Gemarkungen Rheinstetten, Au am Rhein und Karlsruhe

2. Offenlage 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Sichtung der aktuellen, öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen bitten wir,
nachfolgend aufgeführte Punkte in die Planung aufzunehmen bzw. entsprechend zu
ändern:

- Im Fachbericht Ergänzung (FB) und im Bauwerkeverzeichnis (BWV) ist nur die Scharte in der Umschließung des Rheinstrandbades berücksichtigt, nicht aber die in Vorgesprächen mehrfach von uns geforderte Scharte in der Umschließung unmittelbar ums Naturschutzzentrum (vgl. FB S. 81, 94 und BWV). Letztere ist für den Geschäftsbetrieb (Transporterzufahrt aufs Gelände) und aus optischen Gründen (Sichtkontakt zum Gebäude für die ankommenden Besucher) dringend notwendig. Wir bitten diese in die Planung mit aufzunehmen.
- Das Wassereperimentierfeld und die Pkw-Stellplätze sollen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land-Baden-Württemberg und der Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 3.3.2014 und nach dem letzten Stand der Gespräche nicht innerhalb sondern westlich außerhalb der Umschließung neu errichtet werden (vgl. FB S. 92). Wir bitten dies in der Planung zu berücksichtigen.
- Das Material für die beiden Holzstege wurde in den bisherigen Berichten nicht erwähnt. Im FB Ergänzung und BWZ ist nun von reinen Holzkonstruktionen die Rede. Wir halten es für dringend erforderlich, die Holzkonstruktionen auf Metallfüße zu stellen und bitten dies in der Planung zu berücksichtigen.

Öffnungszeiten der Ausstellung: 1. April - 30. Sept.: Di. - Fr. 12.00 - 18.00, Sonn- u. Feiertag 11.00 - 18.00 Uhr
1. Okt. - 31. März: Di. - Fr. 12.00 - 17.00, Sonn- u. Feiertag 11.00 - 17.00 Uhr
Schulisches Programm: Di. - Fr. vormittags und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe BIC: KARSDE66XXX IBAN: DE36 6605 0101 0010 2617 33

Wir sind als gemeinnützig anerkannt und stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus. Spenden an Stiftungen sind zusätzlich über die Höchstgrenzen abzugsfähiger Spenden als Sonderausgabe gegenüber dem Finanzamt abzugsfähig.



- Das Regenwasser soll zukünftig in die Pumpenschächte der Grundwasserhaltung geleitet werden (vgl. FB S. 95). Wir weisen darauf hin, dass diese beiden Vorrichtungen so geplant werden müssen, dass bei Starkregenereignissen im Flutungsfall sowohl die Abführung des Regenwassers als auch die Grundwasserhaltung möglich ist.
- Bislang sind unseres Wissens die Zuständigkeiten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Pflege der Drainagen, der Pumpenschächte und Pumpen aber auch der beiden Stege und des Deiches nicht geregelt. Wir bitten dies vor dem Planfeststellungsbeschluss zu klären.
- In früheren Besprechungen haben wir mehrmals den Wunsch geäußert, dass im Zuge der Baumaßnahmen unsere störanfällige Telefonfreileitung in den Boden verlegt werden soll. Da in der Zufahrt zum Naturschutzzentrum Strom- und Steuerkabel geplant sind, bitten wir, dort auch die Verlegung von Telefonkabeln vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wolf

Geschäftsführer

Öffnungszeiten der Ausstellung: 1. April - 30. Sept.: Di. - Fr. 12.00 - 18.00, Sonn- u. Feiertag 11.00 - 18.00 Uhr
1. Okt. - 31. März: Di. - Fr. 12.00 - 17.00, Sonn- u. Feiertag 11.00 - 17.00 Uhr
Schulisches Programm: Di. - Fr. vormittags und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe BIC: KARSDE66XXX IBAN: DE36 6605 0101 0010 2617 33

Wir sind als gemeinnützig anerkannt und stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus. Spenden an Stiftungen sind zusätzlich über die Höchstgrenzen abzugsfähiger Spenden als Sonderausgabe gegenüber dem Finanzamt abzugsfähig.



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Schul- und Sportamt

Schul- und Sportamt
Sport

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst/
Umweltverwaltungsbehörden,
Denkmalschutzbehörde
Abteilungsleiter Herr Reinhold Poguntke
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe

Blumenstraße 2 a
76133 Karlsruhe
Sachbearbeitung: Jacqueline Wolf, Zimmer: 128
Telefon: 0721 133-4172, Fax: 0721 133-954172
E-Mail: jacqueline.wolf@sus.karlsruhe.de

Haltestelle: Herrenstraße

26. März 2018

Polder Bellenkopf/Rappenwört; Nachanhörung zum Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrter Herr Poguntke,

vielen Dank dass das Schul- und Sportamt die Möglichkeit erhält, eine Stellungnahme zum Polder Bellenkopf/Rappenwört geben zu können. Zu den Anliegen der betroffenen Sportvereine senden wir Ihnen die Stellungnahme des Sprechers der Kanuvereine auf Rappenwört, Herrn Horstmann, zur Kenntnis und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Hinken

Jochen Horstmann, Brahmsstr.12, 76185 Karlsruhe,
Sprecher der Kanuvereine auf Rappenwört
Mail: jochen.horstmann@arcor.de, Fon: 0721/ 594884

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Frau G. Schlichting

per Mail an:
wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Karlsruhe, den 12.03.2018

Planfeststellungsverfahren Retentionsraum Bellenkopf - Rappenwört
Nachanhörung 2018

Anmerkungen der Kanuvereine auf Rappenwört

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Naturfreunde Karlsruhe e. V. | Hermann-Schneider-Allee 49, 76189 Karlsruhe |
| 2. Kanuclub Maxau Karlsruhe e. V. | Hermann-Schneider-Allee 49 a, 76189 Karlsruhe |
| 3. Rheinbrüder Karlsruhe e. V. | Hermann-Schneider-Allee 49 b, 76189 Karlsruhe |
| 4. Karlsruher Turnverein 1846 | Hermann-Schneider-Allee 49 c, 76189 Karlsruhe |
| 5. Ski-Club Karlsruhe e. V. | Hermann-Schneider-Allee 49 d, 76189 Karlsruhe |

Sehr geehrte Frau Schlichting,

das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe (SuS) hat uns am 05.03.2018 freundlicherweise von der vorgesehenen Nachanhörung unterrichtet und den Zugang zu den ergänzenden Unterlagen ermöglicht. Das SuS hat uns freigestellt, unsere Stellungnahme direkt an das LRA zu richten.

Bei der Durchsicht dieser Unterlagen ist uns folgendes aufgefallen:

- In der synoptischen Zusammenstellung der Stellungnahmen der Stadt Karlsruhe- Stand 28.08.2016 ist unter Ziff. 24 unser Schreiben an das Landratsamt mit Datum 10.07.2015 aufgeführt. Es müsste unseres Wissens aber das Schreiben vom 21.07.2015 sein. Die dort genannten Punkte vertreten wir weiterhin.
- In den ergänzenden Antragsunterlagen im Ordner 4a sind in den Lageplänen 4 und 6 mit den Anlagenummern 3.3-1.2-4a und 3.3-1.2-6a beim Bauwerk 3 immer noch die Sperrbalken vor den beiden Durchlässen eingezeichnet, die aber bereits längst vom Planungsträger aus der Planung genommen wurden (siehe hierzu den Erläuterungsbericht und die Bauwerkspläne). Die Lagepläne müssten deshalb korrigiert werden.

Mit freundlichem Gruß namens der Kanuvereine auf Rappenwört



Jochen Horstmann
Sprecher der Kanuvereine auf Rappenwört

Kopie per Mail an: die Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt, Frau Silke Hinken
silke.hinken@sus.karlsruhe.de

Polder Bellenkopf/Rappenwört:

Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen der Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört haben sich gravierend verändert.

Der Verwaltungsgerichtshof BW hat in seinem Urteil zum Polder Elzmündung folgendes festgestellt: Das Integrierte Rheinprogramm ist lediglich eine Rahmenplanung verwaltungsinternen Charakters ohne Rechtsverbindlichkeit und ohne Bindungswirkung für die Planfeststellungsbehörde. Ziel der ökologischen Flutungen ist die Schaffung eines hochwasseradaptierten Naturraumes, dessen ökologische Wertigkeit dem vorhandenen annähernd gleich ist. Substantielle Verbesserungen der ökologischen Situation zu schaffen wird von den maßgebenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gefordert.

Vom Gegenteil, nämlich der strikten Einhaltung der Ziele des IRP und einer zwingenden ökologischen Aufwertung des Polderraumes gegenüber dem vorhandenen ökologisch hochwertigen Zustand ist der Umweltplaner ausgegangen. Daraus resultieren die geplanten hohen ökologischen Flutungen, bei denen die Hermann-Schneider-Allee überflutet wird und durch die eine Höherlegung der Straße um über 2 m erforderlich wird.

Bezüglich der technischen Randbedingungen ist inzwischen klar, dass ein Probestau, der erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe erzeugt, nicht erforderlich ist. Außerdem hat die „Internationale Kommission zum Schutz des Rheines“ eine Untersuchung vorgelegt, aus der zu entnehmen ist, dass Retentionsflutungen nicht wie bisher immer behauptet alle 20-25 Jahre sondern nur alle ca. 80 Jahre auftreten.

Mit den veränderten Rahmenbedingungen drängt sich als Alternative für den Polderbetrieb ein Abbruch der ökologischen Flutungen bei einem Abfluss im Rhein von 2600 m³/s auf. Bei diesem Abfluss wird die Hermann-Schneider-Allee noch nicht überflutet, jedoch 70% der Polderfläche an 7 Tagen im Jahr überschwemmt und dadurch in dieser Fläche die Ansiedlung von Arten gefördert, die gegen Hochwasser unempfindlich sind. Die Wassertiefe liegt auf den überwiegenden Flächen unter 1m. Viele Tierarten haben so die Möglichkeit, sich auf aus dem Wasser ragenden Pflanzen zurückziehen, wodurch die Eingriffe durch die ökologischen Flutungen stark reduziert werden.

Außerdem kann durch den Abbruch eine Beeinträchtigung des Ententeiches und der Brennen durch ökologische Flutungen vermieden werden. Es ist möglich, die geplanten Spundwände im Rheinpark stark zu reduzieren sowie auf die Flächendrainage der Parkplätze beim Rheinstrandbad zu verzichten.

Eine Überflutung der Hermann-Schneider-Allee erfolgt bei dieser Lösung nur noch im Retentionsfall alle ca. 80 Jahre. Mit dem vorgeschlagenen Betriebsreglement wäre eine Überflutung der Hermann-Schneider-Allee seit dem Bestehen des Rheinstrandbades überhaupt noch nie aufgetreten.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde diese Lösung zwar angedacht, aber nicht weiter verfolgt, weil diese Alternative für den Polderbetrieb vom Umweltplaner nicht mitgetragen wurde. Eine Begründung für die Ablehnung ist in den Antragsunterlagen nicht zu finden, geschweige denn eine Prüfung dieser Betriebsalternative, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, weil dadurch die oben genannten massiven naturschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden können.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.9.2017 soll gemäß der Begründung in der Bundestagsdrucksache die Vermeidungspflicht betont werden. Außerdem sind Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen Verboten, die für die Antragsplanung erforderlich sind, nur für unvermeidbare Beeinträchtigungen zulässig, wenn keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Die Antragsplanung enthält vermeidbare Eingriffe. Eine zumutbare Alternative ist mit dem vorgeschlagenen Betriebsreglement gegeben.

Der erforderliche Waldumbau zur Anpassung des Waldes an die sehr seltenen Retentionsflutungen kann wie geplant durchgeführt werden. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für hochwasserempfindliche besonders geschützte Arten außerhalb des Polders kann sofort begonnen werden. Beide Maßnahmen können mit der vorgeschlagenen Lösung jedoch zeitlich wesentlich entspannter erfolgen.

Abschließend ist festzustellen, dass auch mit der hier vorgeschlagenen Betriebsvariante des Polders eine erhebliche ökologische Aufwertung des Polderraumes erreicht wird und gleichzeitig massive naturschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden.